Ueber die Personalbesteuerung in Bayern.

Von Regierungsrath Vocke in Ansbach.

II. Artikel.

I. Gesezesstatistik.

Der Versuch, die Idee der Besteuerung nach dem Gesammteinkommen einer Person zu verwirklichen, ist auch in anderen Staaten gemacht worden, und um zu einem Urtheil über die Ausführbarkeit der Einkommenssteuer im Allgemeinen, und auch darüber zu gelangen, ob der geringe Erfolg der bayrischen Versuche die Folge eines principiellen Fehlers dieser Steuer an sich war oder der Art und Weise, wie man sie ins Leben zu rufen gesucht hat, lassen wir eine Anzahl von gelungenen und nicht gelungenen Einkommensteuergesezen verschiedener Staaten ihrem Hauptinhalte nach folgen.

Es unterscheiden sich hiebei von selbst zwei Gruppen, deren eine das Gesammteinkommen der Person zu ihrem Gegenstande macht, während die andere das Einkommen in seine Bestandtheile zerlegt und diese theils an ihren Quellen, theils beim Steuerpflichtigen erfasst.

Wenn wir in der Reihe dieser Steuern ein paar Vermögenssteuern aufführen, so ist dies keine Abweichung von unserem Gegenstande; denn diese tragen nicht minder den Charakter der Persönlichkeit als die Einkommensteuern und sind nichts als eine frühere Entwickelungsstufe der lezteren. Denn ehedem erblickte man die Steuerfähigkeit im Vermögen und in der Gesez-

gebung ist dieser Standpunkt noch keineswegs überwunden; ja in England [1]) sind in neuester Zeit gewichtige Stimmen laut geworden, welche das Vermögen als die richtige Grundlage der Besteuerung bezeichnen; aber im Allgemeinen und namentlich in der Wissenschaft [2]) ist man wohl einig, dass dieselbe im Einkommen zu erblicken ist.

Erste Gruppe. Gesammteinkommens-Steuern.

1) Wo immer von der allgemeinen Einkommenssteuer gesprochen wird, ist es unmöglich, von der Schossabgabe [3]) zu Bremen zu schweigen. Sie soll aus dem achtzehnten Jahrhundert stammen und war früher eine reine Vermögensabgabe, welcher in der Regel jedes Vermögen unterworfen war, das 1000 Thlr. und darüber betrug. Der Maassstab war prozentweise festgesezt und insoferne progressiv, als er bei Vermögen von 1000 bis 3000 Thlr. um ein Drittel niedriger angenommen wurde, als bei höheren, so dass wenn leztere $^1/_4$ Procent zu entrichten hatten, die Abgabe bei jenen nur $^1/_6$ Procent war. Eine weitere Entwickelung erfuhr sie im Jahre 1847 durch Einführung des Einkommensschoss im Betrage von 1% des reinen Einkommens vom abgelaufenen Kalenderjahr, wobei Einkommen bis zu 250 Thlr. ganz frei sind, 250—400 Thlr. nur 1 Thlr. im Ganzen, 400—500 Thlr. nur $2^1/_2$ Thlr. zu entrichten haben.

Das Verfahren bei Regulirung dieser Steuer ist möglichst einfach. Jeder Bürger hat sein Einkommen auf seinen geleisteten Bürger- oder Huldigungseid, also nach eigenem Gewissen, selbst abzuschäzen und den sich daraus berechnenden Betrag im Geheimen ohne irgend welche Controle zu entrichten. Nicht minder interessant ist

2) Die Vermögenssteuer im Canton Genf.

---

1) Second report from the select committee on the income and property tax 182. pag. XXVI u. a. O.

2) Wirth, Nationalöconomie Bd. II, S. 341. Umpfenbach Th. I, S. 111. — Murhardt Theorie der Besteuerung S. 422. 447 u. a. O. Smith, wealth of nations B. V. ch. II. J. St. Mill principles of political economy B. V. ch. II. Sismondi, études sur l'économie politique tome II, p. 433 u. a.

3) v. Reden Finanzstatistik Bd. I. S. 1579.

Neben Grundsteuer, Gewerbsteuer, Luxussteuern u. a. Abgaben enthält das allgemeine Steuergesez vom 8. Juni 1838 eine Vermögenssteuer, welche den speciellen Zweck hat, oder wenigstens hatte, mit ihrem Ertrage die Kosten der öffentlichen Sicherheit zu decken, und deshalb taxe des gardes (Schuzgeld) heisst.

Gegenstand derselben ist jedes Vermögen [1]) von mehr als 5000 Franken [2]), so dass auch bei grösseren Vermögen die ersten 5000 Franken frei ausgehen. Einzurechnen sind alle Vermögenstheile in und ausser Genf mit Ausnahme der Immobilien im Genfer Gebiet, der Handwerkszeuge, der im Gebrauche befindlichen Meubeln, der wissenschaftlichen und künstlerischen Sammlungen. Die Gegenstände werden nach ihrem Verkaufswerthe angeschlagen, Pensionen, Leibrenten u. dgl. bei nicht über 50jährigem Alter in zehnfachem Betrag und dann nach Classen von je 5 Jahren für jede Classe immer ein Jahresbetrag weniger.

Steuerpflichtig sind alle Genfer [3]), die im Canton [4]) wohnen,

---

1) Dass das Vermögen und nicht das Einkommen oder der Ertrag den Gegenstand der Steuer bilde, wurde im Genfer Rath schon öfters, doch umsonst bekämpft. Die Erwägungen, welche zur Beibehaltung der Vermögenssteuer bestimmt haben, sind aber nicht bekannt geworden.

2) Die Steuerfreiheit der kleinen Vermögen bestand nicht von jeher. Vielmehr findet sich in der Genfer Steuergeschichte die nämliche Wahrnehmung, wie anderwärts, dass ehedem die Last von den Reichen auf die Minderbemittelten gewälzt wurde, wie denn auch im vorigen Jahrhundert ein Maximalbetrag der Steuer mit 3500 Gulden aufgestellt war. Bei der Restauration wurde der entgegengesezte Standpunkt eingenommen.

In früheren Jahrhunderten gab es dafür andere Steuerfreiheiten, z. B. des Schüzenkönigs, der Aerzte (gegen Uebernahme der Armenpraxis), der öffentlichen Beamten, der Canoniere u. a. Gärtner und Landleute zahlten weniger u. s. w.

3) Im Gegensaz zu allen neueren Steuergesezen sind sowohl die auswärts lebenden Genfer selbst für ihr in der Heimath befindliches Vermögen als auch alle Fremden, die nicht Erwerbs wegen im Lande sind, unbedingt frei von dieser Steuer.

4) Die Genfer in der Fremde waren nicht immer steuerfrei; vielmehr mussten sie vor der französischen Occupation für ihre Grundstücke und Renten, die sie in der Heimath hatten, die volle, für alles übrige Vermögen die halbe Steuer zahlen. Wie es mit dem Vollzuge dieser Vor-

desgleichen alle Fremden, die seit einem Jahr daselbst ihren Wohnsiz haben und eine Erwerbsart betreiben, soferne sie selbstständig Vermögen haben und nicht in väterlicher Gewalt stehen. Stiftungen und Corporationen sind steuerfrei.

Der Steuerfuss beträgt für die ersten 45,000 Franken über dem steuerfreien Betrag ein halb, für alles weitere Vermögen ein pro mille. Familienhäupter, welche fünf Kinder in ihrem Brode haben, zahlen nur $^2/_3$, wenn sie deren acht haben, nur $^1/_3$ der Steuer [1]. Ascendenten, die von ihren Nachkommen erhalten werden, sind den Kindern zuzuzählen.

Eine Steuerbehörde gibt es eigentlich nicht, und das Verfahren ist höchst einfach. Der Staatsrath bezeichnet zwei seiner Mitglieder, welche für ihre Funktion lediglich auf Beobachtung der strengsten Verschwiegenheit beeidigt werden. Die Rechnungskammer erlässt dann an alle Personen, von denen sie annimmt, dass sie über 5000 Franken besizen, die Ladung, vor den beiden Erwählten des Staatsraths zu erscheinen. In ausschliesslicher Gegenwart [2] dieser beiden sollen die Pflichtigen mit lauter

---

schrift stand, bleibt dahin gestellt. Bei der Restauration im Jahre 1816 wurde auch die Steuerpflicht der auswärts lebenden Genfer wieder eingeführt, zugleich aber im Gefühl der Unausführbarkeit hinzugefügt, der Staatsrath solle bei der Rückkehr eines Einheimischen aus der Fremde wegen seiner Steuer auf einen bestimmten Betrag abhandeln.

Im Jahre 1824 wurde aber die Besteuerung der Auswärtigen, die kein Geld aber viel Plackerei eingetragen hatte, aufgehoben.

1) Früher befreite ein Familienstand von 10 Kindern ganz von der Steuerpflicht; 1824 wurde aber diese Prämie auf Bevölkerungsproduction aufgehoben.

2) Das Verfahren hat im Laufe der Zeiten sehr gewechselt, und während es Perioden gab, in welchen absolut gar keine Controle stattgefunden hat, bildete sich gegen Ende des vorigen Jahrhunderts ein förmliches Einsteuerungs-Verfahren aus, indem der Pflichtige vor einem Ausschuss declariren musste, im Falle des Nichtübereinkommens ein Schiedsgericht von Vertrauensmännern entschied und für den Fall, dass von Seite der Behörde eine zu geringe Fassion nachgewiesen wurde, Strafe zum fünffachen Betrag der hinterzogenen Steuer angedroht war.

Die Restauration von 1816 ging den Mittelweg, indem sie zwar alle Zwangsmaassregeln ferne hielt, durch die Anwesenheit der Rathsmitglieder aber dem Gewissen der Declaranten zu Hülfe kam.

Stimme zu Protokoll erklären, dass die Summe, die sie gleichzeitig erlegen, auf Ehre und Gewissen dem, was das Gesez von ihnen fordert, gleich oder höher ist. Die Staatsräthe zählen das Geld, müssen sich aber jeder Bemerkung enthalten. Der Zahler erhält eine Quittung mit seinem Namen und einer Nummer, im Cassabuch wird aber bei dem Betrage nur die Nummer eingeschrieben. Die einbezahlten Gelder kommen sofort in eine unter doppeltem Verschlusse anderer Beamten stehende Casse. Wer nicht steuerpflichtig zu sein glaubt, befreit sich durch Versicherung auf Ehre und Gewissen.

Wer der Ladung nicht folgt, wird durch einen Ausschuss bestehend aus neun durchs Loos gewählten Gliedern des conseil représentatif und den beiden Staatsräthen ohne weiteres eingesteuert.

Dass bei diesem Verfahren von Berufungen und Strafen keine Rede sein kann, versteht sich von selbst.

Die Steuer ertrug im Jahr 1835 über 204,000 Gulden; 1790 soll sie 223,000 und 1789 gar 238,000 Gulden ertragen haben.

Unverkennbar trägt diese Abgabe den Stempel hohen Alters und wenn es wunderbar erscheint, dass eine solche Einrichtung sich bis in unsere Zeit der polizeilichen Maassregeln, der Controlenhäufung und Vielschreiberei erhalten hat, so ist es noch merkwürdiger, dass sie im Jahre 1816 [1] erst wieder neu eingeführt worden ist, nachdem sie 1798 bei der Einverleibung in die französische Republik abgeschafft worden war. Wie konnte sich auch ein so ausgesucht deutsches Institut mit französischer Centralisation vertragen! Die Folge von der Restauration der Genfer Republik war aber die Rückkehr zu den alten Gesezen, die man unter der Fremdherrschaft doppelt liebgewonnen hatte.

3). Auch im Canton St. Gallen (Gesez vom 24. Febr. 1832) besteht eine allgemeine Vermögens- und Einkommens-Steuer, welche sich vor den beiden vorhergehenden dadurch auszeichnet, dass sie als die einzige directe Staatsauflage dasteht.

---

1) Die Quelle hiefür, sowie für die übrigen historischen Notizen ist eine sehr schäzbare Abhandlung von Vuy, Essai sur la taxe des gardes, Genève 1838.

Gegenstand derselben ist

a) der Besiz von Gegenständen, die einen Ertrag oder Genuss gewähren, also alles Besizthum, auch Gewerbscapital u. s. w.

b) das Einkommen, welches aus Berufsthätigkeit fliesst.

Am Vermögen dürfen die darauf haftenden Schulden und Lasten abgezogen werden. Ausgenommen von der Vermögenssteuer sind die Grundstücke, die ausser dem Canton versteuert werden, die öffentlichen Kirchenpfründen, Schul- und Armen-Güter, die Handwerks-, Haus- und Feldgeräthschaften und die kleinen Vermögen unter hundert Gulden; von der Einkommenssteuer die von indirecten Abgaben besteuerten Berufsarten, wie Wirthe und die ersten 300 Gulden von jedem Einkommen.

Steuerpflichtig sind die Cantonsangehörigen, sowie die auswärtigen Eigenthümer von Gebäuden und Liegenschaften im Canton, leztere ohne Abzug der Hypothekschulden.

Ausgemessen wird die Steuer in der Art, dass, wenn vom Vermögen 1 pro mille erhoben wird, vom Einkommen über 300 Gulden in acht Classen 30 Kreuzer bis 22 Gulden entfallen. Erhöht oder vermindert sich die Vermögenssteuer, so erhöhen und vermindern sich auch gleicher Maassen die Steuersäze der Classen.

Als Steuerbehörde fungirt eine Steuercommission, zu welcher der kleine Rath für einen Bezirk einen Steuercommissär als Vorsizenden, und zwei Mitglieder aus den stimmfähigen Bürgern des Bezirks erwählt, und für jede Gemeinde der Gemeinderath weitere zwei Abgeordnete aus den Bürgern aufstellt.

Die Grundlage der Einsteuerung ist die eigene Angabe der Pflichtigen auf Ehre, Pflicht und Gewissen, welches steuerbare Vermögen sie haben und in welche Einkommensteuer-Classe sie sich einschäzen.

Verfahren. Die Commission ruft jeden Steuerpflichtigen persönlich zur Abgabe seiner Erklärung vor und sezt, wenn ihr diese nicht genügt, die Vermögensgrösse und Steuerclasse fest.

Rechtsmittel. Ist der Beschazte damit nicht zufrieden, so kann er wegen der Einkommenssteuer an den kleinen Rath appelliren; in Ansehung der Vermögenssteuer hat er zu Proto-

koll zu erklären, dass er das angesezte Vermögen nicht besizt, in welchem Falle aber nach seinem Tode amtliche Inventarisation der Verlassenschaft eintritt. Wer drei Viertheile seines Vermögens redlich versteuert, hat aber seiner Pflicht Genüge gethan.

Als Strafe für unrichtige Vermögensangabe wird die hinterzogene Steuer doppelt — selbst von den Erben — erhoben.

Steueränderungen sind alljährlich von einem Ausschuss, den der Gemeinderath wählt, zu prüfen und zu verzeichnen; alle vier Jahre tritt eine vollständige Neueinsteuerung ein.

4) Aehnlicher Art ist die Vermögens- und Einkommenssteuer im Canton Zürich, über welche das neueste Gesez vom 14. Februar 1861 folgende Vorschriften gibt:

Gegenstand a) der Vermögenssteuer ist alles in und ausser dem Canton befindliche Gut der Einwohner und alles im Canton befindliche Grundeigenthum oder im Canton verwaltete sonstige Vermögen der Auswärtigen, soferne die Steuerverhältnisse des Auslands keine Doppelbesteuerung veranlassen, mit Ausnahme der Kleider, Haus-, Feld- und Handwerksgeräthe. b) der Einkommenssteuer: jeder Erwerb und jedes Einkommen der Einwohner mit Ausnahme der einer Handelssteuer unterworfenen Handlungsgeschäfte und des Ertrags von Zinsen u. drgl., welcher sich auf ein als Vermögen versteuertes Capital gründet. Abgezogen werden Schulden und am Einkommen die Betriebskosten, sowie 4% des Betriebs-Capitals.

Die Steuerpflicht ist also wesentlich eine subjective, indem sie die ganze Steuerfähigkeit der Staatsangehörigen in Anspruch nimmt, jedoch mit einer Beimischung von objectiver Herbeiziehung des im Canton liegenden Vermögens und des aus demselben fliessenden Einkommens der Auswärtigen.

Der Maassstab der Steuer wird für das Vermögen nach halben Franken vom Tausend jährlich festgesezt und für jedes Einkommen von 300—900 Frc. 1/5, von 1000—3000 Frc. 1/2 und von 3100 Frc. an 1 Procent auf je 1/2 pro mille der Vermögenssteuer erhoben; 200 Franken jedes Einkommens sind steuerfrei.

Das Verfahren gründet sich auf Selbstschäzung, welche

alle vier Jahre wiederholt und welche der Prüfung durch die Behörden unterstellt wird.

Als Steuerbehörde fungirt zunächst der Gemeinderath, welcher sich durch Steuerpflichtige verstärken kann und die Fassionen anerkennt oder abändert. Das Duplikat des von ihm hergestellten Steuerregisters geht an den Bezirksrath, während das Original öffentlich aufgelegt wird. Der Bezirksrath erwählt eine Experten-Commission aus den Steuerpflichtigen und prüft mit diesen vereint die Festsezungen und Aenderungen des Gemeinderaths. Das Bezirkssteuerregister wird dann wieder 14 Tage lang aufgelegt, die vorgenommenen Aenderungen werden aber speciell eröffnet. Die geprüften Gemeindesteuerregister werden der Finanzdirection vorgelegt, welche dann ihrerseits noch eine Prüfung unter Zuziehung einer Expertencommission des betreffenden Bezirks vornimmt. Die Bezirksrathsmitglieder und die Experten erhalten Tagegelder, die Gemeinde- und Bezirksraths-Schreiber Entschädigungen.

Als Rechtsmittel steht den Betheiligten die Beschwerde gegen den Gemeinderath an den Bezirksrath und von da an die Finanzdirection zu; gegen die Beschlüsse und Aenderungen der lezteren kann der Recurs an den Regierungsrath ergriffen und im Falle abschlägigen Bescheids sogar noch Klage beim Bezirksgericht gestellt werden.

Wer sein Vermögen nicht oder unvollständig versteuert hat, der oder dessen Nachlass muss den zehnfachen Betrag, um welchen er im lezten Jahre zu wenig bezahlt hat, erlegen.

5) Die allgemeine Einkommensteuer der freien Stadt Frankfurt.

Gegenstand der Steuer[1]) ist das gesammte rohe Einkommen aus Zinsen, Dividenden, Besoldungen, Pensionen u. dgl., und das reine (aber einschlüssig der Verwendung zum Unterhalt eines jeden und seiner Familie) aus Grundstücken, Häusern, Künsten und Wissenschaften, Handel und Gewerben.

Steuerpflichtig sind alle Einwohner der Stadt, welche ein selbstständiges Einkommen haben, mit Ausnahme der fremden

1) Gesez vom 29. December 1853.

Dienstboten und Handwerksgesellen, für ihr ganzes Einkommen und alle Auswärtigen, welche Grundstücke oder Hypotheken in Frankfurt haben, für ihre Renten hieraus.

Der Maassstab ist progressiv nach Classen von 100 zu 100 Gulden in der Art, dass die Steuer mit 15 kr. für Einkommen unter 100 fl., 30 kr. von 100 bis 199 fl. beginnend bei 3600 fl. auf $^2/_3$%, bei 4800 fl. auf 1%, bei 6700 fl. auf 1$^1/_2$%, bei 8500 fl. auf 2% des ganzen Einkommens von Classe zu Classe allmählich steigt, indem sie bis 2600 fl. für je 100 fl. um $^1/_2$, von da bis 3600 fl. um je 1, von da bis 5300 fl. um je 2, bis 7600 fl. um je 3 und dann bis 8500 fl. um je 4 fl. für je weitere 100 Gulden zunimmt.

Die Grundlage der Einsteuerung ist einmalige Selbstschäzung des Pflichtigen über sein „gesammtes Einkommen" und alljährlich über die Steuer, zu der er sich bekennt. Wer diese oder jene unterlässt, wird von Amtswegen eingesteuert.

Die Steuerbehörde (Einkommensteuer-Commission) besteht aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerrepräsentation; die Prüfung der Fassionen aber erfolgt durch die Schäzungs-Commission, welche von einem Ausschuss von 9 Personen aus der Bürgerschaft gewählt wird, der von den Factoren der Gesezgebung aufgestellt ist. Sie besteht aus zwei Sectionen von je 12 Mitgliedern, welche nur wegen Alters und Krankheit befugt sind, die Wahl abzulehnen und strenge Verschwiegenheit zu beobachten haben. Die Sectionen entscheiden nach den bekannten oder muthmaasslichen Verhältnissen der Pflichtigen.

Als Rechtsmittel steht den Pflichtigen die Berufung von der einen Section an die andere zu. Wenn aber die Declaration unterlassen worden war, ist keine Berufung zulässig.

Strafen sind nur auf Verweigerung der Annahme der Wahl in die Schäzungscommission und zwar bis zu 300 fl. angedroht, nicht aber auf falsche Declaration und es ist sogar vorgeschrieben, dass durch die Zahlung der regulirten Steuer die Steuerpflicht für das betreffende Jahr unbedingt erledigt wird, und dass alle Nachforschungen und Reclamationen wegen dieses Jahrs unterbleiben sollen.

6) In Preussen hat die Personalbesteuerung einen im Ganzen

so stätig fortschreitenden Entwicklungsgang [1] genommen, dass es sich verlohnt, einen kurzen Blick auf denselben zu werfen.

Bis zum Jahre 1811 bestanden, abgesehen von der Zeit vor Friedrich dem Grossen, gar keine directen Personalsteuern. In diesem Jahre wurde die Mahlsteuer für das Land und die kleinen Städte abgeschafft und an deren Stelle eine Kopfsteuer von ½ Thlr. jährlich für jeden Menschen, der das zwölfte Jahr zurückgelegt hatte, auferlegt. Die Drangsale jener Zeit zwangen aber bald zu weiteren Schritten und im Jahre 1812 [2] wurde eine Steuer ausgeschrieben, welche 3% von allem Vermögen in Anspruch nahm, aber nicht jährlich, sondern nur einmal und weiterhin in Form einer Stempelabgabe namentlich für öffentliche Urkunden erhoben wurde; das Einkommen aber, welches nicht „durch Anwendung eines Vermögens hervorgebracht wird, wurde einer Abgabe von 5%, soferne es 300 oder mehr, und von 1%, soferne es 100 bis 300 Thlr betrug, unterworfen. Für die Einkommen unter 100 Thlr wurden zwei Classen von ½ Thlr. für die gewöhnlichen Handarbeiten und ¾ Thlr für diejenigen, welche besonders erlernter Kenntnisse zur Betreibung ihres Geschäfts bedürfen, z. B. Handwerker, regulirt. Von dieser Steuer, welche aber nur als Episode in der preussischen Geschichte isolirt dasteht, wurden, kaum dass das Gesez erlassen war, die Provinzen Ost- und Westpreussen, welche besondere Einkommensteuern hatten, ausgenommen und von Jahr zu Jahr wurde sie zu Gunsten der grösseren Einkommen gemindert und sonst verändert [3]. In dem Bewusstsein, dass man mit dieser Steuer mehr unternommen hatte, als man hatte ausführen können, und bei dem Bedürfniss, eine ergiebigere Personalsteuer zu haben, wurde 1820 eine Classensteuer eingeführt, welche die Unterthanen nicht nach ihrem Einkommen sondern nach ihrer bürgerlichen Stellung classificirte. In der ersten Classe sollten Capitalisten, Gutsbesizer und höhere Beamte 4 oder 2 Thlr., in der zweiten der höhere Bürger- und niedrigere Beamtenstand 1 Thlr., in der dritten der

1) Vgl. Hoffmann, die Lehre von den Steuern S. 153 ff. und Ziegler, zur Reform des preussischen Abgabenwesens S. 56 ff.

2) Auf Veranlassung Steins.

3) Z. B. 1813 durch Befreiung der Besoldungen und Pensionen.

niedrige Bürgerstand $^1/_3$ Thlr., in der vierten vom Handarbeiterstand jede Person über 14 und unter 60 Jahren $^1/_{24}$ Thlr. (doch von nicht mehr als dreien in einer Familie) oder die Haushaltung $^1/_6$ Thlr. monatlich zahlen. Es zeigte sich aber sehr bald, dass kein Mensch einen Sinn für die Ehre hatte, einer hochbesteuerten Classe anzugehören und unaufhörlich drängten Volk und Beamte den Gesichtspunkt des Einkommens [1]) in den Vordergrund. Die Regierung zog es endlich auch wirklich vor, anstatt die Standesunterschiede zu befestigen und Ehrenrechte an höhere Steuern zu knüpfen [2]), der öffentlichen Meinung Rechnung zu tragen, indem schon 1822 die Zahl der Unterclassen auf drei für jede Hauptclasse und die Steuer der höchsten Classe auf 12 Thlr. monatlich erhöht wurde und 1830 wurden noch weitere Gliederungen für die Rheinprovinz eingeschoben. Indessen genügte das alles nicht auf die Dauer. Der Grundsaz war eben ein falscher und 1851 gab man daher die Besteuerung nach Standesverhältnissen auf und gründete ein neues Gesez auf die im Einkommen liegende Steuerfähigkeit.

Die Personalbesteuerung besteht nach dem Gesez vom 1. Mai 1851

1) bei Einkommensgrössen von 1000 Thlr. und weniger
   a) für die grösseren Städte in der Mahl- und Schlachtsteuer,
   b) für die kleineren Städte und das platte Land in der Classensteuer.

2) bei Einkommensgrössen von mehr als 1000 Thlr. allenthalben in der classificirten Einkommensteuer, an welcher in den Mahl- und Schlacht-Steuerpflichtigen Orten für jeden Steuerzahler jährlich 20 Thlr. abgerechnet werden dürfen.

Die Mahl- und Schlacht-Steuer als indirecte Abgabe berührt uns hier nicht, sondern nur die Classensteuer und die classificirte Einkommensteuer, welche im wesentlichen nur zwei Abtheilungen einer allgemeinen Einkommensteuer sind.

Gegenstand der Steuer ist

1) Vgl. Moltke (Graf v.), Ueber die Einnahmsquellen des Staats S. 262, welcher bestätigt, dass die Classensteuer ihrem Princip entgegen thatsächlich zur Einkommensteuer geworden war.

2) vgl. Hoffmann S. 169 und 189.

1) das ganze Einkommen jedes Einwohners, wozu auch Ausländer gerechnet werden, die sich über ein Jahr an einem Orte oder Erwerbs wegen in Preussen aufhalten,

a) bei Einkommen von 1000 Thlr. und weniger ohne Rücksicht, ob es aus dem Inlande oder Auslande fliesst,

b) bei den grösseren Einkommen unter Freilassung der von ausländischem Grundbesiz bezogenen Renten, wenn für dieselben im Auslande eine gleichartige Steuer zu entrichten ist;

2) das Einkommen der übrigen Ausländer, das aus Grundbesiz, Handel oder Gewerben in Preussen fliesst, soferne es über 1000 Thlr. des Jahrs beträgt.

Von der Einnahme abgezogen werden dürfen im Allgemeinen Schuldzinse, (nur nicht bei der ins Ausland fliessenden Rente aus preussischem Grundbesiz), öffentliche Lasten und Betriebsausgaben.

Steuerpflichtig sind nur physische Personen und zwar 1) bei Einkommen von 1000 Thlr. und weniger (Classensteuer) jede Person, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, mit einigen Ausnahmen zu Gunsten des Militärs und der mehr als 60 Jahre alten Personen der unteren Abtheilung der ersten Classe, in welcher auch nie mehr als zwei Personen einer Familie steuerpflichtig sind; die Classensteuer steht demnach einer Kopfsteuer mindestens sehr nah; 2) bei den höheren Einkommen (classificirte Einkommensteuer) jedes Familienhaupt, wobei besonderes Einkommen der Familienglieder dem seinigen zugerechnet wird.

Der Maassstab der Steuer ist

1) bei den Einkommen von 1000 Thlr. und weniger nach zwölf Classen $1\frac{1}{4}$ Sgr. bis 2 Thlr. monatlich [1]), wobei besizlose Handarbeiter, Dienstboten, Handwerksgesellen und diesen im Einkommen Gleichstehende die unterste Classe mit zwei Abtheilungen von $1\frac{1}{4}$ und $2\frac{1}{2}$ Sgr. bilden. Dann folgen Taglöhner mit Grundbesiz, kleine Handwerker und Grundbesizer u. s. f.

1) Die Steuer wird auch monatlich und zwar in den ersten Tagen jedes Monats im Voraus erhoben.

Einkommen von beiläufig 250, 300, 350 Thlr. fallen in die vierte, fünfte, sechste Classe mit 10, 12½, 15 Sgr. monatlich, bis endlich für Einkommen von muthmaasslich 900—1000 Thlr. die zwölfte Classe mit 2 Thlr. monatlich bestimmt ist; 2) bei den Einkommen über 1000 Thlr., nach dreissig Classen mit 2½, 3, 3½ Thlr. in den ersten bis 500 und 600 Thlr. in den beiden lezten Classen monatlich, so dass die Steuer nicht über 3% des Jahrs vom Gesammteinkommen aus Grundbesiz, Gewerben, Rechten, Vortheilen und gewinnbringenden Beschäftigungen aller Art steigt. Im Instructionswege [1] sind die Einkommensclassen von 1000 bis exl. 1200, 1200 bis 1400 Thlr. u. s. f. bis auf 200,000 bis 240,000 Thlr. in der vorlezten Classe präcisirt worden, und alles Einkommen von 240,000 Thlr. und mehr fällt ohne weitere Steigerung der Steuer in die dreissigste Classe mit 600 Thlr. monatlich. Die allergrössten Einkommen tragen also das geringste Steuerprocent.

Formelle Grundlage der alljährlich stattfindenden Einsteurung ist eine Aufnahme des Personenstandes durch die Gemeindebehörde, wobei Hausbesizer und Familienhäupter für die richtige Angabe der Haushaltungen und Familienglieder verantwortlich sind. Aus diesen Verzeichnissen werden durch den Vorsizenden der Einschäzungs-Commission die Listen über die Steuerpflichtigen ausgezogen.

Eigene Declaration des Einkommens ist nur für die classificirte Einkommensteuer zugelassen und zwar in jedem Stadium des Verfahrens.

Die Steuerbehörde (Einschäzungs-Commission), deren Mitglieder Entschädigung für Reise- und Zeitversäumniss erhalten und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, besteht

1) bei der Classensteuer für die Gemeinde aus dem Gemeindevorstand und 3—12 (nach der Zahl der Bevölkerung) von der Gemeindevertretung gewählten Gemeindegliedern;

2) bei der Einkommensteuer (für einen Landrathsbezirk) aus dem Landrath und einer nach der Bevölkerung des Bezirks verschiedenen Zahl von Beisizern, welche von der Bezirksvertre-

1) Vgl. Neumann, die Classensteuer etc. Erfurt 1852. S. 68.

tung zu einem Dritttheil aus ihren eigenen Mitgliedern und zu zwei Dritttheilen aus den Steuerpflichtigen gewählt werden.

Das Verfahren anlangend, so hat

1) bei der Classensteuer die Einschäzungscommission für die einzelnen Steuerpflichtigen in den Steuerlisten die Schäzungen und Steuerbeträge unter Begründung einzustellen und dem Landrath steht die Prüfung in Ansehung der Vollständigkeit und Richtigkeit zu;

2) bei der Einkommensteuer hat der Landrath die Listen in derselben Weise herzustellen, wobei der Gemeindevorstand alle erforderlichen Notizen geben muss, und dieselben der Commission zur Prüfung vorzulegen.

Die Beschlüsse der Commission werden jedem Steuerpflichtigen schriftlich zugefertigt, bei der Classensteuer durch einen Auszug aus der Steuerliste unter Gestattung der Einsichtnahme von der Liste während einer höchstens 14tägigen Frist.

Als Rechtsmittel ist bei der Classensteuer den Pflichtigen wie den Landräthen die Berufung binnen drei Monaten an die Regierung gestattet, welche nach Einholung des Gutachtens einer von der Regierungsbezirks-Vertretung gewählten Commission entscheidet. Gegen den Ausspruch der Regierung ist binnen 6 Wochen weitere Berufung an das Finanzministerium zulässig. Den Einkommensteuerpflichtigen ist gegen die erste Festsezung eine Remonstration an die Commission I. Instanz und dann die Berufung an die Bezirkscommission, der ein Regierungs-Commissär vorsizt, als lezte Instanz zugestanden. Den Bezirks-Commissionen stehen ausgedehnte Befugnisse behufs Erforschung der Wahrheit zu: Vorlage von Urkunden, Büchern, gerichtlich-eidliche Vernehmung von Zeugen, Erklärung an Eidesstatt von Seite der Betheiligten u. s. w.

Als Strafe ist für unterlassene Anzeige einer steuerpflichtigen Person (bei Aufnahme des Verzeichnisses oder Anfrage der Steuerbehörde) und für Verheimlichung eines Einkommenstheils, wenn Jemand bei erhobener Reclamation zur Angabe aufgefordert wurde, durch das Gericht der vierfache Betrag der hinterzogenen Steuer zu erkennen. Aenderungen am Einkommen finden im Laufe des Jahrs in der Regel keine Berücksichtigung (ausser

bei der Einkommensteuer Minderungen über 25 % des Einkommens), sondern nur die vollständigen Ab- und Zugänge vom folgenden Monate an.

7) Königreich Sachsen, Verordnung vom 27. April 1848 [1]).

Gegenstand. Das Einkommen sämmtlicher Bewohner und juristischen Personen ohne Unterschied, ob dasselbe aus dem In- oder Auslande bezogen wird. Von einer Besteuerung des ins Ausland fliessenden Einkommens ist dagegen in richtiger Consequenz nirgends die Rede; auch alle Ausländer, die sich noch keine zwei Jahre in Sachsen aufhalten, sind steuerfrei, ebenso die Kirchen, die frommen und milden Stiftungen, die Universität, die ausländischen diplomatischen Personen, endlich jedes Einkommen von 200 Thlr. oder weniger.

Abgezogen der Einnahme dürfen werden die Betriebskosten und die Schuldzinse, nicht aber der Unterhalt des Pflichtigen oder seiner Familie.

Steuerfuss [2]): Die wirklichen Einkommen aus Gewerben im weitesten Sinne werden zu 0,7, aus Besoldungen etc. zu 0,8, aus Grundbesiz zu 0,9, aus Zinsen etc. zu 1,0 angesezt und die

---

1) Schon im Jahre 1850 wurde diese Steuer wieder aufgehoben, wobei man zur speziellen Ertragsbesteuerung zurückkehrte. Von einem der grossen Grundbesizer Sachsens ist eine Schrift erschienen (Dresden u. Leipzig 1848), welche gegen die Einkommenssteuer im Allgemeinen und gegen die sächsische insbesondere ankämpft. Sie greift namentlich an: 1) die Mitbesteuerung des ausländischen Grundeigenthums (warum nicht auch sonstigen Besizes im Ausland?), während diese doch nur von der consequenten Durchführung der Besteuerung nach der concreten subjectiven Steuerfähigkeit bedingt ist; 2) die Steuerfreiheit der kleinen Einkommen bis 200 Thlr., wobei er in gewissem Maasse Recht hat, obwohl er zu berücksichtigen vergisst, wie diese von den indirecten Steuern schon getroffen sind; 3) die Controlmaassregeln, wobei er nicht weiss, dass Englands „freiheitsstolze Bürger, die Kronwächter der Magna Charta“ ein ganz ähnliches Verfahren wirklich „dulden“; 4) die Mitbesteuerung der landwirthschaftlichen Nebennuzungen und des landwirthschaftlichen Gewerbes, welche doch von der Grundsteuer gar nicht getroffen werden; 5) die Besteuerung der Pächter zu 1/8 des Pachtschillings, was zwar willkürlich, aber doch der von ihm so hoch gerühmten englischen Steuer entnommen ist. Wenn der Verfasser zu dem baldigen Ende der Einkommensteuer beigetragen hat, so war dies gewiss mehr Folge seines Einflusses als seiner Schrift.

2) Gesez vom 12. August 1848.

so berechnete Summe wird progressiv capitalisirt bis 500 Thlr. mit 1, von 500—1000 Thlr. mit 1,2, von 1000 bis 2000 Thlr. mit 1,4 u. s. f., endlich von 14,000 Thlr. an mit 4. Von dem so gefundenen Steuercapital beträgt die Steuer $1\frac{1}{2}$%.

Verfahren. Das Einkommen wird nicht als eine Masse, sondern nach seinen verschiedenen Quellen ausgeschieden fatirt und soll dabei beachtet werden, dass

a) bei dem Einkommen aus Grundbesiz auch der Ertrag des landwirthschaftlichen Gewerbes und der in der Grundsteuer nicht berücksichtigten Nebennuzungen in Betracht gezogen, aber die Grundsteuer-Einheit als Anhaltspunkt benüzt wird;

b) unständiges Einkommen nach dreijährigem Durchschnitt angesezt,

c) für Pächter in der Regel ein Dritttheil des Pachtschillings als Einkommen betrachtet wird.

Für jede Stadt wird ein Schäzungsausschuss von 3—6 Gliedern und unter diesem stehend werden in grossen Städten Abtheilungsausschüsse von 5 Mitgliedern für höchstens je 10,000 Einwohner durch die Stadtverordneten gewählt; den Vorsiz führt ein Verwaltungsbeamter. Den Abtheilungsausschüssen gegenüber ist der Ortsausschuss nur leitende Behörde zur Vermeidung von Ungleichmässigkeiten. Auf dem Land besteht der Ausschuss aus dem Gemeinderath und einer gleichen Zahl von der Gemeinde gewählter Gemeindeglieder, dann dem Rittergutsbesizer und Ortspfarrer, wenn sie wollen. Die Leitung hat ein Finanzbeamter.

Die Ausschussmitglieder haben die Versicherung abzugeben, dass sie nach Pflicht, Ehre und Gewissen und mit strenger Verschwiegenheit verfahren wollen. Jedermann steht frei, eine Declaration abzugeben, oder dem Ausschusse die Schäzung zu überlassen. Im ersteren Falle wird die Fassion geprüft und wenn sich eine Differenz von mehr als 10% findet, so hat der Fatent eine Darlegung seines Einkommens dem Ausschusse oder zwei Vertrauenspersonen aus demselben abzugeben oder seine Angabe zu beschwören.

Der Ausschuss kann Sachverständige zuziehen. Nach Vollendung der Schäzung kann Jeder innerhalb achttägiger Frist seine

Einschäzung erfahren; binnen weiteren 8 Tagen dagegen an den unmittelbar unter dem Ministerium stehenden Hauptschäzungsausschuss appelliren.

Verheimlichung zieht Strafe im vierfachen Betrage der hinterzogenen Steuer nach sich, oder zu 10—100 Thlr., wenn sich diese nicht ermitteln lässt.

Zweite Gruppe. Die Besteuerung der einzelnen Einkommensgattungen.

Den Anfang sollte hier füglich die englische Einkommensteuer machen; dieselbe ist aber schon verschiedene Male und namentlich Jahrg. 1847, S. 55. Jahrg. 1854, S. 71 f. S. 199 und 497 dieser Zeitschrift besprochen worden, und darf daher als bekannt vorausgesezt werden. Bei der ersten Einführung der Einkommensteuer im Jahre 1799 war es die eigentliche allgemeine progressive Einkommensteuer, welche man wählte; im Jahre 1803 aber vertauschte man dieselbe mit dem wesentlich heute noch giltigen System der mittelbaren Besteuerung des Einkommens durch Belastung des Ertrags der verschiedenen Einkommensgattungen bei ihren Quellen. Die britische Einkommenssteuer ist deshalb eigentlich nicht eine Steuer, sondern ein in einem Gesez zusammengefasstes System der Ertrags-Besteuerung, in welchem die einzelnen Steuergattungen nach sehr verschiedenen Grundsäzen auferlegt sind. Die Grundrente wird nach einem mittleren, keineswegs nach dem reinen Ertrag besteuert, ohne Rücksicht, ob derselbe in allen Fällen wirklich erzielt wird, ja ob die Grundstücke nur bebaut werden, und ebenso die Hausrente. Die landwirthschaftliche Gewerbsteuer (sched. B) ist noch viel weniger nach dem wirklichen reinen Ertrag bemessen, sondern beruht auf einer blos beiläufigen höchst allgemeinen Veranschlagung des muthmaasslichen Profits.

Die Capitalrenten werden ganz nach dem rohen Ertrag, die industriellen Unternehmungen und der Arbeitsverdienst so ziemlich nach dem reinen, Besoldungen und drgl. so ziemlich nach dem rohen Ertrage besteuert.

Gleichwohl enthält die britische Einkommensteuer auch Merk-

male einer Besteuerung des wirklichen subjectiven Einkommens; denn sie besteuert die britischen Unterthanen auch für das aus dem Auslande bezogene Einkommen; sie lässt die kleineren Gesammteinkommen ganz frei und begünstigt die mittleren; sie gestattet demjenigen, welcher bei mehreren Unternehmungen betheiligt ist, den an einem Ort erlittenen Schaden an dem anderwärts erzielten Ertrage zu kürzen und sie hat auf der Bahn des Fortschritts zur Besteurung des reinen Einkommens die weiteren Schritte gethan, 1) den Pächtern den Beweis offen zu lassen, dass sie wirklich kein so grosses Einkommen gehabt haben, als das Gesez voraussezt, und alsdann ihre Steuer nur nach dem wirklichen Einkommen zu berechnen; 2) die zur Lebensversicherung angelegten Gelder, die Prämien, am Einkommen kürzen zu lassen. Der finanzielle Erfolg der britischen Steuer in Verbindung mit der einleuchtenden Richtigkeit der Grundidee der Einkommensteuer hat auf dem Continent verschiedene Nachahmungen hervorgerufen.

1) Die erste ist das Einkommensteuer-Gesez für Oesterreich vom 29. Oktober 1849, welches die Grundgedanken des englischen Gesezes auf die österreichischen Verhältnisse mit wohlbemessenen Modificationen anwendet.

Neben einer Grundsteuer, welche den Ertrag der Grundstücke nach Abzug der Erzeugungskosten, einer Gebäudesteuer, welche theils den wirklichen Miethertrag nach Abzug von 15 bis 30% für Unterhaltungskosten, theils einen fingirten trifft, und neben einer Erwerbsteuer, welche vorzugsweise nur die Gewerbe im engeren Sinn des Worts zum Gegenstand hat, wurde eine Einkommensteuer [1] eingeführt.

Gegenstand derselben ist das reine Einkommen

a) von Grund- und Hausbesiz; und da die Grund- und Gebäudesteuern schon mit Rücksicht auf den reinen Ertrag bemessen sind, beschränkte man sich, einen Zuschlag zu diesen Steuern als Einkommensteuer zu bezeichnen;

b) von den der Erwerbsteuer unterworfenen Erwerbsarten

1) Vgl. Otto Hübner, das Einkommensteuergesez von 1849. Wien 1850. Practisches Verfahren bei Einhebung der Einkommensteuer. Wien 1850. u. a. Quellen.

nebst dem Ertrage der Berg- und Hütten-Werke, dann der Pachtungen nach dreijährigem Durchschnitt; der Unterhalt des Unternehmers und seiner Familie darf aber den Betriebskosten nicht zugerechnet werden. Wer mehrere Unternehmungen hat, darf den an einem Ort erlittenen Schaden von dem anderweiten Ertrage abziehen;

c) Gehalte, Pensionen u. drgl. aus öffentlichen oder Privat-Cassen, der reine Ertrag der künstlerischen und wissenschaftlichen Berufsarten;

d) Darlehenszinse und Renten, die nicht unter c) begriffen sind, im vollen Betrage.

Steuerpflichtig sind, da die Steuer nicht das Gesammteinkommen der Personen, sondern die Erträgnisse der einzelnen Einkommensquellen ins Auge fasst, alle Bewohner der österreichischen Länder, welche irgend ein Einkommen aus Oesterreich beziehen, und alle Ausländer, welche Bezüge der unter a) und d) genannten Arten aus Oesterreich haben. Gewerbsgesellschaften werden als solche besteuert; die Zinsen und Dividenden der Actionäre u. drgl. sind dann frei. Schulden dürfen zur Berechnung des reinen Einkommens bei a) und b) nicht in Ansaz gebracht werden; aber die Grund-, Haus- und Gewerbs-Besizer dürfen dem Gläubiger 5 % der Zinsen abziehen. Nur Leibrenten müssen nicht im vollen Jahresbetrag, sondern nur in der Summe versteuert werden, welche der legale Zinsfuss aus dem ermittelten Capitale ergeben würde.

Ausgenommen sind die kleinen Gewerbe der untersten Erwerbsteuer-Classe, die Bezüge der Soldaten und Officiere, die Zuschüsse an Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten, alle Pflichtigen der Abtheilung c) oben, die nicht über 600 fl. jährlich haben, die Sparkasseneinlagen, die Sparkassen selbst, wenn sie ihren Zinsfuss der Steuer wegen herabsezen müssten, alle Zins- und Renten-Bezüge der Personen, welche beweisen, dass sie im Ganzen nicht über 300 fl. Einkommen haben.

Der Maassstab der Steuer ist für Grund- und Häuserbesiz ein Drittel der Grund- und Gebäudesteuer, für Zinsen, Renten und Gewerbe 5 Procent, wobei jedoch die Erwerbsteuer von der Einkommenssteuer um mindestens ein Drittel überstiegen werden

muss, wogegen dann die leztere nur insoweit erhoben wird, als sie die Erwerbsteuer übersteigt; für Besoldungen, Pensionen u. s. w. (lit. c. oben) von 600 fl. nichts, von 600—1000 fl. 1% und für jedes weitere 1000 fl. ein weiteres Prozent vom Mehrbetrag. Die Progression endigt bei 9000—10,000 fl. mit 10%, welche das Maximum bilden. Ein Einkommen von 10,000 fl. gibt hienach 544 fl. Steuer.

Die Einsteuerungsbehörde besteht für jeden Bezirk aus zwei Verwaltungs-, einem Finanz-Beamten und zwei mit den Verhältnissen des Bezirks wohlbekannten Vertrauensmännern. Diese „Bezirkscommission" wird für jede Gemeinde mit einem Mitgliede des Gemeindevorstands und zwei von dieser Behörde bezeichneten Vertrauensmännern ergänzt. Diese beiden lezteren haben aber kein Stimmrecht, sowie auch der vorsizende Verwaltungsbeamte nur im Falle der Stimmengleichheit. Sämmtliche Commissions-Mitglieder sind zur strengsten Verschwiegenheit verpflichtet.

Grundlage der Besteuerung sind die schriftlichen Bekenntnisse der Pflichtigen für alles Einkommen mit Ausnahme des Ertrags von Grundstücken, Häusern, der Besoldungen, Pensionen und der Capitalrenten, die beim Schuldner versteuert werden. Die Fassion muss vom Pflichtigen selbst oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten abgegeben werden. Die Bekenntnisse müssen für verschiedene Erwerbsquellen oder Unternehmungen gesondert gehalten werden. Der Fatent hat seine Erklärung als „an Eidesstatt, unter der Treue eines redlichen Staatsbürgers" und nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben zu unterschreiben. Bei den Gewerben müssen insbesondere die Betriebscapitalien im weitesten Sinne des Worts und die Zahl der Arbeiter angegeben und der ersteren Vermehrung dem Einkommen zugerechnet werden. — Besoldungen und Pensionen werden von den auszahlenden Cassen oder Personen fatirt und die Steuer sofort bei der Auszahlung abgezogen.

Verfahren. Die Commission prüft die Bekenntnisse, fordert nöthigenfalls weitere Aufschlüsse von den Fatenten, gibt die Fassionen über Unternehmungen in anderen Bezirken an die dortige Commission, setzt die Steuer fest und eröffnet sie dem Pflich-

tigen. Jedermann ist verpflichtet über die thatsächlichen Verhältnisse, auf denen sein Einkommen beruht, Aufklärung zu geben und in Ansehung dritter Personen Zeugniss abzulegen.

Als Rechtsmittel steht dem Eingesteuerten die Berufung an die Landescommission offen, welche aus dem Beamten, der die Leitung der directen Steuern besorgt, einem Finanz- und einem Rechnungs-Beamten besteht und in welcher der Statthalter selbst den Vorsiz führt.

Durch Strafe in Geld kann derjenige angehalten werden, welcher die gegebenen Fristen zur Einbringung von Bekenntnissen oder anderen Nachweisen versäumt, und wer ein Einkommen verschweigt oder zu gering angibt, hat den verheimlichten Betrag dreifach zu versteuern.

Steueränderungen sollen im Laufe des Jahres nicht vorkommen, nur bei gänzlicher Betriebseinstellung wird die Steuer für das betreffende Unternehmen für die Zeit des Stillstands ausser Erhebung gelassen.

2) Eine im Ganzen gleichfalls gut durchdachte Nachbildung ist die Einkommensteuer des Grossherzogthums Sachsen-Weimar in dem Gesez vom 19. März 1851, welches aber die Steuer nicht neu eingeführt, sondern das früher schon bestandene Gesez (vom 29. April 1821) unter Beibehaltung der wesentlichen Grundlagen weiter entwickelt hat. Diese Einkommensteuer unterscheidet sich von ihrem Muster namentlich durch die unmittelbare Besteuerung der Capitalrenten auf Grund von Fassionen, was wohl zum Vortheil der Staatskasse nicht gereichen wird.

Gegenstand der Steuer sind alle Gattungen des Einkommens, soferne es aus dem Grossherzogthum fliesst. Der Standpunkt der subjectiven Besteuerung des Gesammteinkommens ist hier also ganz aufgegeben und die objective Ertragsbesteuerung festgehalten. Consequent damit dürfen an dem rohen Ertrage nur die Ausgaben, „welche unmittelbar auf den Betrieb nothwendig verwendet werden müssen", ohne Rücksicht auf Schulden des Steuerpflichtigen in Abzug gebracht werden. Das landwirthschaftliche Gewerbe wird gleich den anderen Gewerben behandelt.

Steuerpflichtig sind demnach alle, auch Ausländer,

welche ein Einkommen aus dem Grossherzogthum beziehen. Daneben besteht aber noch eine Kopfsteuer nach dem fingirten Einkommen aller, auch der schon besteuerten Personen, welche eines Erwerbes fähig sind, denen aber kein höheres Einkommen aus persönlicher Thätigkeit als 15 Thlr. jährlich [1]) nachzuweisen ist. Von dieser Kopfsteuer sind nur die Personen frei, welche geistig oder körperlich absolut erwerbsunfähig oder welche unter 18 oder über 60 Jahre alt sind; Hausfrauen und Haustöchter auch über 18 Jahren, wenn ihr häuslicher Erwerb dem Einkommen des Familienhauptes zugerechnet wird. Ihr selbstständiger Erwerb wird selbstständig besteuert.

Allgemein steuerfrei sind Soldaten und Unteroffiziere, Studenten [2]), Schüler, Lehrlinge u. dgl., die kleinen Wittwen- und Waisenpensionen und Stiftungen wie anderwärts.

Das Verfahren ist für die verschiedenen Einkommensgattungen verschieden:

a) für Besoldungen, Pensionen u. drgl. aus öffentlichen Cassen, und Auszüge (Ausnahmen) aus Landgütern, für Grundgefälle und für Leibrenten, Zinsen und Dividenden aus Geldcapitalien beruht die Einsteuerung auf Fassion unter Controle der Finanzbehörde. Dabei brauchen bei Besoldungen die nichtständigen Gratificationen und die zur Bestreitung von Dienstesaufwand bestimmten Bezüge nicht fatirt zu werden. Bei den Grundgefällen müssen genaue, urkundenmässige Nachweisungen hergestellt, bei den Capitalzinsen die einzelnen Forderungen vollständig bezeichnet werden; ein höherer Zinsfuss als 4% [3]) wird nicht fatirt.

Das Gesammt-Einkommen eines Orts aus diesen Einkommensarten bildet den ersten Theil des Orts-Steuercapitals und die Steuer daraus wird als Quotitätssteuer nach dem für jedes Jahr ausgeschriebenen Procent berechnet.

Wer ein Einkommen dieser Gattungen ganz oder theilweise verschweigt, hat neben der hinterzogenen Steuer deren vierfachen

---

1) Daher Faulheitssteuer genannt, vrgl. Stichling das Einkommensteuersystem des Grossherzogthums Sachsen-Weimar. Eisenach S. 30.

2) Früher auch die Professoren in Jena, die Kirchen- und Schul-Bediensteten. Stichling S. 8 u. 12.

3) Früher nur 3%. Stichling S. 20.

Jahresbetrag, bei den Leibrenten und Capitalzinsen aber den Jahresbetrag des verschwiegenen Einkommens als Strafe zu entrichten.

Aenderungen am Einkommen werden semesterweise berücksichtigt.

b) Die Einsteuerung des Einkommens aus der Grundrente, aus Gewerben einschlüssig der Anwälte, Aerzte, Privatlehrer u. drgl. aus Privatdiensten, sowie bei der sog. Faulheitssteuer beruht auf Schäzung [1]) durch verpflichtete „Steuervertheiler", deren sieben in jeder Gemeinde von der Finanzbehörde aus der von der Gemeindebehörde gewählten doppelten Zahl ernannt werden. Dabei ist der gesammte Grundbesiz eines Pflichtigen als Ganzes zu betrachten und die wirkliche oder vermuthlich höchste Pachtrente als Ertrag anzunehmen; bei Gewerben ist das stehende und umlaufende Capital sowie die eigene Thätigkeit des Unternehmers, bei der Landwirthschaft aber nur die leztere ins Auge zu fassen; bei Pächtern ist in der Regel $^1/_3$ des Pachtschillings, bei Selbstwirthschaftern 2 Thlr. pr. Acker (ausschliesslich des Erwerbs der helfenden Familienglieder) als Einkommen zu betrachten. Abweichungen hievon müssen begründet werden. Bei Privatdiensten sind alle Geld- und Naturalbezüge zu berücksichtigen, wobei die Kost eines männlichen Dienstboten zu 25—50, eines weiblichen zu 20—40 Thlr. [2]) anzuschlagen ist. Für die Kopfsteuer bildet ein fingirtes Einkommen von 15 Thlr. das Steuercapital. Wer sich durch die Schäzung der Steuervertheiler beschwert findet, kann dagegen reclamiren; die Berufungen werden von dem Finanzbeamten [3]) unter Zuziehung von zwei unabhängig gewählten Beisizern beschieden; als dritte Instanz urtheilt das Ministerium, welches Urkunden- und Bücher-Vorlage, auch „andere Beweismittel" und eidliche Bekräftigung fordern kann. Aenderungen am Einkommen werden in der II. Classe nur jahrweise berücksichtigt.

---

1) Früher durch Einreihung in eine Classe, deren der Tarif 78 enthielt. Stichling S. 34. Da keine Fassion vorausgeht, kann auch von einer Strafe keine Rede sein.

2) Früher 40 und 30 Thlr. Stichling S. 36.

3) Früher von der Steuerbehörde allein, welcher auch ein ausgedehnteres Revisions-Recht zustand, als jezt. Stichling S. 42.

Das einmal gefundene Steuercapital der II. Classe ist zunächst für jeden Ort unveränderlich, und nur in grösseren Zeitabschnitten oder im Falle des Bedürfnisses wird eine Revision desselben vorgenommen. Die Steuer wird aber nicht streng nach dem Capital bemessen, sondern von der Regierung summarisch für jeden Ort festgestellt [1]) und dann nach Maassgabe der individuellen Steuercapitale umgelegt (Repartitionssteuer).

Kritik.

Es ist hier nicht der Plaz, die ganze Lehre von der Einkommensteuer abzuhandeln, sondern nur einzelne Fragen, welche theils von hervorragender Wichtigkeit, theils noch nicht zur Genüge beleuchtet sind, sollen ins Auge gefasst werden, um darnach bemessen zu können, inwieweit die verschiedenen Steuergeseze, darunter namentlich das bayerische, den Anforderungen entsprechen, welche an sie zu stellen sind.

Die erste Frage ist wohl: was unter steuerpflichtigem Einkommen zu verstehen sei? Die finanzwissenschaftlichen Autoritäten weichen schon hierüber beträchtlich von einander ab. Die einen [2]) bezeichnen damit alles, was nach Bestreitung der Betriebsausgaben zur freien Verfügung und zum Unterhalt übrig bleibt; die anderen [3]) wollen den nothwendigen oder standesmässigen Unterhalt als Betriebsaufwand betrachten und an der Einnahme mitabziehen;

1) Bei der unvermeidlichen Verschiedenheit der Schäzungen an verschiedenen Orten muss dieses Verfahren, namentlich in einem kleinen Lande, als sehr zwekmässig bezeichnet werden, da die Regierung hiebei im Stande ist, diese Ungleichheiten durch Erhöhung oder Minderung einzelner Ortssteuer-Quoten einigermaassen auszugleichen; und da auch in der II. Classe die Steuerrollen getrennt für die Grundbesizer und für die mehr oder minder persönlichen Erwerbsarten angelegt werden, so kann auch der geringeren Steuerfähigkeit des unsicheren Einkommens Rechnung getragen werden.

2) z. B. Kröncke das Steuerwesen S. 102. Wirth Bd. II, S. 342. — v. Jakob, Finanzwissenschaft §. 498. u. a.

3) S. Umpfenbach Th. I, S. 121. — Stein a. a. O. S. 449, jedoch mit Beschränkung auf die arbeitende Classe; ähnlich Biersack, Ueber Besteuerung, §. 160 mit Ausdehnung auf alles Einkommen aus dem Ertrag der Arbeit; ebenso Baumstark, Encyclopädie S. 742, Rau §. 391, jedoch mit weiterer Ausdehnung auf den Unterhalt der Familie.

noch andere [1]) gestatten einen noch weiteren Abzug für nothwendige Ersparnisse.

Dass Betriebsauslagen, Capitalsersäze, Schuldzinsen zur Ermittelung des reinen Einkommens an der Einnahme gekürzt werden müssen, hat noch Niemand in Zweifel gezogen; ob aber auch der nothwendige oder gar der standesmässige Unterhalt abgezogen werden soll, ist fraglich, und es ist zunächst von keiner Erheblichkeit, ob der Abzug bei jedem Einkommen oder nur bei dem aus Arbeitsverdienst stattfinden soll. Das Motiv für die Abrechnung der Unterhaltskosten ist die Betrachtung derselben als Hervorbringungsaufwand. Diese Anschauung beruht aber in ihrem Grunde auf der nämlichen Verirrung wie diejenige, welche alle erworbenen — körperlichen, geistigen und sittlichen — Eigenschaften [2]), insoferne sie von Einfluss auf die Production sind, (und welche Eigenschaften sind hier ohne Einfluss?) als Capital betrachtet. Der Mensch ist nicht Capital und seine Bestimmung ist es nicht, Productionswerkzeug zu sein. Was er auf seinen Unterhalt verwendet oder sonst sich einmal assimilirt hat, ist aus dem Bereiche der Sachgüter verschwunden und in einen Bestandtheil seiner Persönlichkeit verwandelt; was er also aufwendet, um sich bei körperlicher und geistiger Kraft zu erhalten, das bildet nur einen Theil seines ganzen Aufwands auf seine Person, in welchem der Genuss eine ebenso grosse Rolle spielt als

1) So Murhard, Theorie und Politik der Besteuerung S. 371. Umpfenbach S. 131 mit Beschränkung auf die Arbeitsrente.

2) Vrgl. Jahrgang 1861, S. 17 dieser Zeitschrift. Der lezte Grund beider Irrthümer ist wohl in einem kahlen Materialismus zu suchen, der natürlich im Arbeiter nichts erblicken kann, als ein Productions-Werkzeug.

Zu was für unhaltbaren Säzen man auf diesem Wege kommt, darüber vrgl. Stein S. 285, wo u. a. zu lesen ist: „Das persönliche Capital, und zwar insoferne dasselbe nicht eine durch Verwendung von Capital und Arbeit erworbene, sondern die natürliche Erwerbsfähigkeit ist etc.“ Wie kann die natürliche Begabung Capital sein? Dieser eine Saz enthält offenbar das Wort „Capital“ in zweierlei Bedeutungen, von denen die eine unrichtig sein muss. Ueberdiess ist die Voraussezung unrichtig, dass Geschicklichkeit, Bildung u. s. w. durch Capitalaufwand erworben wird; denn regelmässig werden die Kosten dafür nicht aus dem Capital, sondern aus der Rente oder dem sonstigen Einkommen bestritten.

das Bedürfniss. Diese beiden Elemente sind untrennbar; denn der Lebensbedarf selbst des gewöhnlichsten Arbeiters enthält Artikel, die für entbehrlich zu gelten pflegen, wie Tabak, Branntwein, Bier, Wein, Puz u. drgl. Wollte man den Betrag dieser Ausgaben aus seiner Einnahme streichen, so würde er nicht leben können; denn man würde ihm nehmen, was ihn in der äusseren Existenz vom Thier unterscheidet, und würde ihn zwingen am Nothwendigen abzubrechen, um sich Mittel für derlei Genüsse zu schaffen. Die tägliche Erfahrung lehrt sogar, dass Leute, welche Fleisch geniessen könnten, Kartoffeln essen, um sich puzen zu können, und dass umgekehrt der Gaumen und Magen in Anspruch nimmt, was zu sonstigem Lebensbedürfniss unentbehrlich erscheint. Solche extreme Fälle beweisen auch für die Allgemeinheit; denn sie sind nur Züge, freilich carrikirte, der allgemeinen Menschennatur. Es ist schlechterdings unmöglich [1], die Grenze zu bezeichnen, an welcher der nothwendige Lebensbedarf aufhört und der entbehrliche Genuss anfängt, denn es gibt keine, und selbst die Vertheidiger jener Ansicht sind zu rein willkürlichen Annahmen gezwungen, wenn es sich um die wirkliche Bestimmung des „Existenz-Minimums" handelt. Manche haben gefühlt, dass dies etwas schlechterdings Unbestimmbares sei, haben anerkannt, dass die Unterhaltskosten eines Menschen auch gewähren müssen, was sein Dasein zu einem menschlichen, nicht blos thierischen macht, und haben an die Stelle des nothwendigen den standesmässigen Unterhalt gesezt, aber ohne besseren Erfolg; denn Nationalität, Berufsart, Culturstufe, Alter, Geschlecht, kurz die ganze Individualität eines Jeden veranlasst auch hier eine solche unendliche Mannigfaltigkeit, dass ohne Willkür bei keinem einzigen Menschen, viel weniger bei einer ganzen Classe, festgestellt werden kann, welchen Aufwand sein sog. standesmässiger Unterhalt erfordere.

Dass es aber praktisch unmöglich ist, die gesuchte Grenze zu finden, wo der Unterhalt des Menschen aufhört, Betriebsaufwand zu sein, hat seinen Grund, wie schon angedeutet, darin,

---

1) Die meisten Einkommensteuer-Geseze lassen daher keinen Theil des Einkommens steuerfrei; die übrigen ziehen die Grenze rein willkürlich.

dass er diess in gar keinem Falle ist, und dass der Mensch nicht ein Productionswerkzeug ist, wie die Maschine. Er ist zwar bestimmt zu arbeiten, aber dieses ethische Moment der Arbeit hat nichts mit der Production zu schaffen, sondern für den wirthschaftlichen Standpunkt gilt der Saz: Man arbeitet, um zu leben, nicht aber umgekehrt [1]. Es kann kaum ein einleuchtenderes Argument für die Unhaltbarkeit der Anerkennung von Productionskosten im menschlichen Lebensbedarf zu finden sein, als die Unterscheidung, zu welcher die Vertheidiger dieses Sazes nothwendig gedrängt werden, indem sie den Unterhalt des Arbeiters (in der weitesten Bedeutung) als Productionsaufwand betrachten, wie die Ausgabe für Einschmieren und Reparatur einer Maschine, während sie jenen des reichen Faullenzers anerkennen, als für rein menschliche Zwecke angewendet.

Wenn also die Kosten für den Unterhalt an der Einnahme nicht abgezogen werden können und dürfen, so scheint auf den ersten Blick ein Abzug für Ersparnisse [2]) noch weniger gerechtfertigt. Und doch verhält sich hier die Sache ganz anders. Ersparnisse sind ja gerade das Gegentheil von Verzehrung.

Wenn ein Industrieller seine ausgeführten Maschinen reparirt und durch neue ersezt, so verwendet er einen Theil seiner Einnahme zur Erzielung einer künftigen Rente durch Capitalisirung und Jedermann wird anerkennen, dass dieser Aufwand auf Erhaltung und Verbesserung seines Vermögens ein wirklicher Betriebsaufwand ist. Wenn er nun aber sein Geschäft mit der

---

1) Vrgl. auch v. Raumer das britische Besteuerungssystem S. 239, der sich sehr gut hierüber ausspricht; auch Umpfenbach S. 132 ist entschieden gegen jene Ansicht, fordert aber S. 122 ein steuerfreies Existenz-Minimum als selbstverständlich (?)

2) Graf v. Moltke (über die Einnahmsquellen des Staates S. 255) will bei Ermittelung des Einkommens auch die localen Verschiedenheiten der Preise berücksichtigt und das Einkommen in Getraide ausgedrückt haben. Allein abgesehen davon, dass das Getraide nicht der alleinige Maassstab für die Preise der Lebensbedürfnisse, und dass das ganze Project unausführbar wäre, so ist die Maassregel auch unnöthig, denn die Preise der Lebensbedürfnisse spiegeln sich in der Höhe der Einkommen. Diess gilt sogar, wenn auch in grösseren Umrissen, von den Besoldungen; man vergleiche nur englische und deutsche Gehalte.

Zeit aufgeben will und er legt seine Ersparnisse nicht in Maschinen, sondern in Actien oder bei einer Versicherungsbank an, thut er dann etwas wesentlich Anderes? Gewiss nicht, nur dass ein Anderer, vielleicht in anderer Weise, dieses Capital industriell benüzt, den Unternehmergewinn zieht, und unserem Rentner den Zins überlässt.

Production ist die Hervorbringung neuer Werthe, und Productionskosten sind die Ausgaben zum Zweck solcher Hervorbringung. Der Gegensaz ist die Verzehrung. Was nicht verzehrt wird, ist erspart, ist, soferne es werbend angelegt wird, Capital, dient zur Hervorbringung neuer Werthe, gehört zu den Productionskosten eines künftigen Einkommens, und eignet sich also zum Abzug an der Einnahme zur Darstellung des steuerpflichtigen Einkommens.

Auch objectiv betrachtet ist die Steuerfreiheit der Ersparnisse wohl begründet; denn der Staat muss als eine höchst wirthschaftliche Institution betrachtet werden. Wirthschaftlich aber ist es, durch gegenwärtige Entbehrung sich künftige erhöhte Renten zu sichern. Indem der Staat aber die Ersparnisse unbesteuert lässt und dafür die Entstehung neuer Steuerquellen und Steuerkräfte begünstigt, thut er nichts Anderes, als der sparende Einzelne.

Ein Moment darf dabei aber nicht übersehen werden, nämlich dass die Ersparnisse bei einer Versicherungsbank oder sonst rententragend angelegt sein müssen; denn was ein Geizhals in den Kasten sperrt, oder was ein Reicher für Gemälde oder andere unproductive Dinge ausgibt, das bildet keine künftige Steuerquelle, das ist kein Productionsaufwand; und es folgt hieraus auch weiter 1) die Unzulässigkeit der Besteuerung unproductiven Vermögens, von welchem der Staat nicht noch einmal die Steuer fordern kann, nachdem er dessen Capitalwerth schon beim Einkommen besteuert hat, während er von dem nuzbringenden Vermögen nur die Rente heranzieht; 2) die Besteuerung der Leibrenten u. drgl. nach ihrem vollen Betrage; denn wenn der Besizer sein Capital zu Einkommen macht und es verzehrt, so hat der Staat keinen Grund, es durch Steuerfreiheit zu schonen [1].

---

1) The annuitant has no right to expect that the State should be more

Die Gesezgebung ist zu der Erkenntniss von der Steuerfreiheit der Ersparnisse noch nicht gelangt, ausser in England, wo — freilich nicht in klarer Erkenntniss der Nothwendigkeit, sondern aus Antrieb eines Billigkeitsgefühls — die Lebensversicherungsprämien u. drgl. an der Einnahme seit dem Jahre 1853 [1]) gekürzt werden dürfen. Man hat jedoch auch dort, weil man eben den Grundsaz nicht erkannt hat, noch nicht gewagt, die volle Steuerfreiheit der Ersparnisse auszusprechen, sondern sie auf diese Prämien und auf den sechsten Theil des Gesammteinkommens beschränkt. Im Uebrigen quält man sich mit der vermeintlichen Nothwendigkeit, das nichtfundirte Einkommen vor dem fundirten begünstigen [2]) zu müssen.

Es liegt dieser Anschauung auch unbestreitbar eine Berechtigung zu Grunde; allein das Hauptmotiv [3]) ist kein anderes, als dass der Besizer eines persönlichen Einkommens gezwungen ist, für sich und seine Familie einen Theil seiner Einnahme zurückzulegen, was der Vermögliche nicht braucht. Man ist, um diesem begründeten Anspruch gerecht zu werden, dahin gekommen, das zeitlich beschränkte Einkommen zu capitalisiren [4]) und dasselbe um so viel weniger zu besteuern, als der Capitalwerth geringer ist, als jener von fundirtem; allein das ist, wie schon

---

car ful of his capital than he is himself. Mr. Lowe in Reports etc. 1861 S. XXIII. Das zur Verzehrung bestimmte Capital ist eben kein Capital mehr.

1) Jahrg. 1854. S. 86 dieser Zeitschrift; Report from the select Committee 1861 S. 2 qu. 9. — Die Veranlassung mag wohl das Gutachten J. S. Mill's im Second Report from the select Committee 1852 S. 248 f. und in seinen Principles of political economy, Book V, chap. III. §. 5 gegeben haben. Später hat derselbe im Report etc. v. 1861. q. 3558 f., in dessen Besiz ich aber erst gekommen bin, nachdem obige Erörterung schon geschrieben war, seine Ansicht sehr ausführlich entwickelt.

2) Auch J. St. Mill a. a. O. und mit ihm das Committee bleibt hieran hängen, und geräth dadurch mit seinen Vorschlägen ganz ins Gebiet der Willkür.

3) Umpfenbach Th. I, S. 133. Moltke S. 256.

4) Second Report S. XXVIII, S. 47, 121, 105. Biersack S. 39. Mac Culloch, Taxation and funding system pg. 125. Die übrigen Vorschläge, das Einkommen aus Arbeit zu begünstigen, z. B. bei L. Frhr. v. Gross, Allgemeine progressive Einkommensteuer S. 11, beruhen auf reiner Willkür.

Rau (§. 391) erkannt hat, unrichtig; denn einem lebenslänglichen Einkommen entspricht auch nur eine lebenslängliche Steuer, einem unbeschränkten Einkommen aber eine unbeschränkte Steuer; das Verhältniss der Werthe bleibt sich also bei gleichen Steuergrössen ganz gleich und ein Grund für geringere Besteuerung der nicht fundirten Einkommen kann hieraus nicht abgeleitet werden. Der Kern von Wahrheit, welcher übrig bleibt, wenn man die Ansicht, dass die zeitlich beschränkten Einkommen Anspruch auf eine Begünstigung haben, beschränkt sich also, wenn man ihn aus allen Unklarheiten herausschält, darauf, dass derjenige, welcher nicht fundirtes Einkommen hat, vorzugsweise darauf angewiesen ist, Ersparnisse zu sammeln, daher auch vorzugsweise die Steuerfreiheit derselben geniesst. Wer nichts erspart, von dem muss angenommen werden, dass er für die Zukunft nicht zu sorgen, nicht zu sparen braucht, er begibt sich also selbst der Wohlthat, die ihm zugedacht ist.

Man wird hiegegen freilich den Einwand der Härte erheben und sagen, derjenige, welcher nichts ersparen kann, weil sein Einkommen zu klein dazu ist, sei von dieser Wohlthat ausgeschlossen, also gerade der, welcher ihrer am meisten bedarf; allein hiefür gibt es Hilfe in der Progression.

Die Gesezgebungen haben die Aufgabe, das zeitlich beschränkte und nicht beschränkte Einkommen in richtigem Verhältnisse zu besteuern, auf verschiedene Weise zu lösen gesucht, die einen durch Verbindung einer Vermögens- mit der Einkommensteuer, die andern durch Belegung der verschiedenen Einkommensgattungen mit verschiedenen Steuersäzen wie in Weimar, noch andere, darunter die bayerische, durch Belegung des nicht fundirten Einkommens mit der Einkommensteuer allein, während die übrigen Gattungen noch mit anderen Steuern, der Grund-, Häuser-, Capitalrenten-Steuer belastet sind. Man ist aber in Bayern in dieser Hinsicht entschieden zu weit gegangen, indem die Einkommensteuer selbst in ihrem Maximum zu 2% noch nicht die Hälfte der Gesammtsteuer (incl. Einkommensteuer) vom fundirten Einkommen betragen hat; auf der andern Seite hat man das gewerbliche Einkommen im engeren Sinne ganz dem fundirten gleichgesezt, was drückend für dasselbe sein musste. In

Oesterreich dagegen ist zwar das persönliche Einkommen auch nur einmal, aber progressiv bis zu 10%, besteuert. Alle diese Maassregeln beruhen aber nur auf dem Billigkeitsgefühl, nicht auf einem klaren Grundsaz und sind daher willkürlich, wie schon aus der Verschiedenheit in dem Grade der eingeräumten Begünstigung zu ersehen ist.

In Ansehung des Steuermaasses zieht vorzugsweise die Progression unsere Aufmerksamkeit auf sich. Viele Schriftsteller, darunter sehr namhafte, sprechen sich mit Entschiedenheit gegen das Steigen des Steuerfusses aus; keiner aber hat den Saz umgestossen oder auch nur ernstlich angefochten [1], dass von einem Einkommen ein um so grösseres Procent als Steuer bezahlt werden kann, je mehr dasselbe seinen Besizer in den Stand sezt, nicht bloss den nothwendigen Lebensunterhalt, sondern auch Genüsse des verfeinerten Luxus zu bestreiten. Die Haupteinwendungen [2], welche gegen die Progression gemacht worden, sind:

1) Die Steigerung führe zu einem Punkt, wo die Vermehrung des Einkommens von der Steuer verschlungen oder gar überstiegen wird.

Dieser Einwand ist aber nur gegen eine unvernünftige Progression gerichtet und bedarf daher keiner ernstlichen Widerlegung.

2) Für die Fortschreitung gebe es keine Zahlenregel, sie sei also willkürlich und man könne daher leicht zu einer stärkeren Progression fortgerissen werden, als gut wäre.

---

1) Wenn Mac Culloch S. 20 sagt: Reichthum sei die Folge früheren Wohlverhaltens, der Arme sei also mehr oder weniger selbst schuld, dass er die Steuer — ebenso wie andere Dinge — nicht so leicht zahle, als der Reiche, ein Grund, den Reichen höher zu besteuern, bestehe daher nicht, — so ist das doch wohl nur ein Curiosum.

2) Rau, Finanzwissenschaft II, §. 400 a. Wirth Bd. II, S. 337 sagt, die progressive Einkommensteuer lange bei einem gewissen Punkte an der Absurdität an, S. 314 empfiehlt er aber selbst eine mässige Progression. Die Engländer sind im Allgemeinen entschiedene Gegner der Progression, welche J. S. Mill geradezu als eine graduated robbery bezeichnet; aber doch können sie — und auch Mill — nicht umhin, den geringen Einkommen Zugeständnisse zu machen. Vrgl. Report etc. 1861 qu. 2069. 2113. 3540 u. a. — Als ob das Princip der Progression nicht zugestanden wäre, sowie irgend eine Rücksicht auf die Grösse des Einkommens genommen wird!

Auch dieser Einwand muss fallen, wenn man sich nur erst über das Wesen und somit über die Grenzen der Steigerung klar gemacht hat. Sie beruht, wie schon erwähnt, darauf, dass die Steuer ein um so höheres Procent betragen kann, je mehr das Einkommen, für das sie entrichtet wird, zu Luxusausgaben verwendbar ist. Nun giebt es aber allenthalben eine ziemlich bestimmt erkennbare Grenze, von welcher an das Einkommen nicht mehr zum nothwendigen Unterhalt und nicht mehr zur Bestreitung der namentlich für den gebildeten Menschen zum Lebensbedürfniss gehörigen edleren Genüsse, sondern zu reinen Luxusausgaben verwendet wird, und dies ist die nicht so sehr hoch liegende Grenze, bei welcher das Maximum des Steuerprocents [1]) einzutreten hat. Von dieser Grenze an aufwärts unterschieden sich die Luxusaufwandsarten weit mehr nur quantitativ, als qualitativ; denn wer sich z. B. ein paar Pferde zu seinem Vergnügen hält, wer grössere Gesellschaften gibt, thut nichts wesentlich Anderes, als wer einen Marstall hält und Feste veranstaltet.

Die Stufenfolge der Steigerung ergibt sich aber, wenn man erst die Grenze nach oben hat, von selbst, indem man als unterste Stufe das Einkommen des gewöhnlichen Taglöhners und als Steuer den Betrag für einen Arbeitstag oder mehrere — je nach Bedürfniss — ansezt. Die Zwischenstufen sind dann nichts weniger als willkürlich.

Das Maximum und Minimum aber hängt von den Verhältnissen ab, vom Bedürfniss und von der Zweckmässigkeit und ist nicht mehr, sondern weniger willkürlich, als alle Personal- und Classen-Steuersäze sind, welche jemals in einem Steuergeseze gestanden sind, gegenwärtig stehen und zukünftig stehen werden.

Will man bei der hier vertheidigten Steuerzumessung [2])

1) Vortrefflich äussert sich zu Gunsten der Progression, soferne sie in vernünftiger Weise begrenzt ist, Baumstark, Zur Einkommensteuerfrage S. 25. Er sagt dort u. a.: „Wenn der Communismus sich dieses Princips in unsittlicher, gefährlicher Weise bediente, so würde das Unglück nicht sowohl hierin, als in der Herrschaft des Communismus überhaupt liegen.“

2) Stein a. a. O. S. 457 nähert sich dieser Auffassung, insoferne er eine naturgemässe Begränzung der Progression anerkennt, ohne dass er jedoch die Grenze selbst zeigt. Auch motivirt er die Berechtigung der

nicht eine Steigerung nach oben, sondern ein Abnehmen nach unten erkennen, so ist dagegen nichts einzuwenden. Thatsächlich ist der Erfolg der Progression und der Regression immer der nämliche und ein Streit, ob die eine oder die andere stattfinden soll, ist lediglich ein Streit um ein Wort, das Resultat bleibt sich aber gleich, nämlich das höhere Procent bei den grösseren und das niedrige bei den kleineren Einkommen. Das Ungleiche bleibt immer, was es ist, und nur der Standpunkt ist verschieden, von dem aus man es auf der einen Seite als steigend, auf der anderen als sinkend bezeichnet.

Würde man aber den Unterschied zwischen Progression und Regression darin finden, dass erstere unbegrenzt fortsteigt, leztere aber von einem Normalstand abwärts geht, so ist dies rein willkürlich; denn es ist nicht abzusehen, wesshalb jede Progression eine unbegrenzte sein sollte. Will man eine Progression, die nicht aufhört, dann will man eben nicht blos die Progression, sondern die endlose Progression, und damit freilich etwas nicht zu Rechtfertigendes, und wer gegen die Progression eifert und nur die unbegrenzte Steigerung bekämpft, der lässt das Princip unangefochten und bestreitet nur dessen sich selbst ad absurdum führenden Missbrauch; denn Consequenz kann man nicht mehr nennen, was von einem vernünftigen Ausgangspunkte aus zur Unvernunft führt.

In der That haben auch die gegen die Progression erhobenen Einwürfe in der Praxis nicht durchgeschlagen; denn in fast allen Gesezen der ersten Gruppe findet sie sich und zwar nicht mit endloser, sondern mit begrenzter Steigerung; jene von Bayern, Oesterreich und von Zürich haben aber vor den anderen noch den Vorzug, dass sie die erhöhte Steuer nur für das betreffende Mehreinkommen eintreten lassen, während es bei den übrigen als eine Unvollkommenheit bezeichnet werden muss, dass sie das

---

Steigerung nur durch volkswirthschaftliche Rücksichten. Auch J. St. Mill, Principles of political economy Book V. chap. II, §. 3. ist auf dem Wege zu dieser Erkenntniss; er fordert volle Steuerfreiheit für den Minimalbetrag des zum Lebensunterhalt nothwendigen Betrags (50 L.) bei jedem Einkommen, bleibt aber, weil er keine Grenze nach oben findet, hiebei stehen.

gesteigerte Procent von dem Ganzen des Einkommens fordern [1]). Denn jedes grössere Einkommen gewährt 1) den nothwendigen Lebensbedarf, 2) die Mittel zur Bestreitung mehr oder weniger leicht zu entbehrender Genüsse, und erst 3) der weitere Ueberschuss ist zu unbedingt freier Verfügung, zu reinen Luxus-Ausgaben disponibel. Es muss also bei jedem, auch beim grössten Einkommen ein Theil mit den geringsten, ein anderer mit den steigenden Steuersäzen belegt werden.

In den speciellen Einkommensteuern ist consequent kein Raum für die Progression, und wo sie für einzelne Einkommensarten, wie in Oesterreich, besteht, beruht sie auf einer Consequenz, zu der man durch die nichts weniger als tadelnswerthe Absicht gelangte, wenigstens den kleinen persönlichen Einkommen ein geringeres Steuermaass [2]) aufzulegen, als den grossen, wenn man dies auch nicht allgemein und auch bei den Einkommen aus Vermögen durchzuführen vermocht hat. Nur die englische Steuer, welche überhaupt, wie schon bemerkt, Momente der allgemeinen Einkommensteuer mit der Ertragsbesteuerung verbindet, hat eine Art von allgemeiner Progression, indem die Einkommen von 100 bis 150 L. geringer besteuert sind, als die höheren [3]). Obgleich dieses Zugeständniss eine enorme Arbeit veranlasst und eine Unzahl von Unterschleifen begünstigt, hat man sich desselben doch nicht zu entschlagen vermocht, weil die Gerechtigkeit und Nothwendigkeit desselben zu einleuchtend ist.

---

1) Die Unrichtigkeit der Besteuerung des ganzen Einkommens nach den steigenden Säzen ist offenbar; denn an den Grenzen beträgt die Steuerdifferenz mehr als die Einkommensdifferenz. Ein Einkommen von 99 L. ist in England steuerfrei, wer 100 L. hat, zahlt 2½ L. Steuer (zu 6 d. vom L.), es bleibt ihm also thatsächlich weniger als jener hat.

2) Rau §. 400 a findet das Steigen des Steuerfusses beim Arbeitseinkommen ganz angemessen. Warum aber nur hier?

3) Freilich ist dies noch keine eigentliche Progression, aber doch der Anfang dazu. Man wird sich in England weiteren Zugeständnissen gegen dieses Prinzip um so weniger entziehen können, als die den Ersparnissen eingeräumte Steuerfreiheit ohne entwickelte Progression nur die Reichen auf Kosten der Aermeren begünstigt, was den Engländern selbst keineswegs entgangen ist. Vrgl. Report from the select committee on in comeand property-taxe 1861. pg. XXII, Z. 4. — qu. 1829. u. a. O.

Was das Verfahren anlangt, so gilt im Allgemeinen von der Einkommensteuer das Nämliche, was Stein (S. 275) von der Gewerbsteuer sagt, dass nämlich in dieser Richtung die Wissenschaft von der Praxis überflügelt worden ist; denn die staatswirthschaftlichen Schriftsteller geben hiefür nur höchst allgemeine Umrisse, obwohl bei der Durchführung dieser Steuer ausserordentlich viel von einem zweckmässigen Verfahren abhängt. Darüber sind indessen so ziemlich alle einig, dass die Einsteuerung sich auf Declaration der Pflichtigen gründen und diese einer Prüfung durch einen „Ausschuss von Mitbürgern" unterliegen sollte.

Ohne vorgängige Fassion kann die Einsteuerung dem Vorwurfe der Willkürlichkeit unter keiner Voraussezung entgehen; denn es ist einer der allerersten Rechtsgrundsäze, dass kein Richterspruch ohne Vernehmung der Partei gefällt werden darf und die Zulässigkeit der Berufung kann die Unrechtmässigkeit eines solchen Verfahrens nicht heilen. Es wird zwar gegen die Fatirung eingewendet, dass die meisten Steuerpflichtigen ihr Einkommen selbst nicht kennen und dass von dem kleinen Reste ein grosser Theil es nicht kundgeben will. Allein diese pessimistische Anschauung ist einerseits unbegründet; denn selbst die Jurisprudenz, welcher man sanguinischen Optimismus gewiss nicht zum Vorwurfe machen wird, stellt den Saz auf: quilibet praesumitur bonus, und jeder Steuerpflichtige kennt bei gehöriger Belehrung jedenfalls sein Einkommen besser, als der auf gleicher Stufe der Intelligenz stehende Mitbürger, der ihn einschäzen soll, oder vollends, als die Behörde. Andererseits ist dieselbe geradezu verderblich; denn es gibt bekanntlich kein sichereres Mittel, die Menschen schlecht zu finden, als wenn man Schlechtigkeit voraussezt. Vertrauen, welches vernünftige Vorsicht keineswegs ausschliesst, hebt das sittliche Selbstbewusstsein [1]) und fördert das Wachsthum des Gemeinsinns, dessen wir nicht blos im Gebiete der Besteuerung so sehr bedürfen.

Dass eine Stufe der politischen Characterbildung möglich ist, auf welcher das Vertrauen eine hervorragende Rolle beim Ein-

---

1) Vrgl. hiezu auch v. Sparre die allgemeine Einkommensteuer S. 71, der mit Entschiedenheit und Wärme die Selbstdeclaration empfiehlt.

steuerungs-Verfahren spielen kann, beweisen die Republiken Bremen und Genf, und wenn auch nicht in Abrede zu stellen ist, dass in diesen kleinen und reichen Gemeinwesen [1]) mehr möglich ist, als zur Zeit anderwärts, so ist damit nichts weniger als bewiesen, dass die dortigen Menschen von anderem Stoff und anderer Art sind als sonst in der Welt, sondern nur, dass sie ein Ziel bereits erreicht haben, nach dem wir noch streben müssen, dass dieses Ziel aber wohl erreichbar auch für uns ist, wie denn die politische Entwickelung natürlicher Weise um so langsamer sein muss, je grösser die Masse ist, welche davon durchdrungen werden soll.

Wenn also in Weimar bei gewissen Einkommensarten und in Preussen bei der Classensteuer (für Einkommen unter 1000 Thlr.) die Declaration der Pflichtigen ausgeschlossen ist, so bezeichnet dies eine niedrige Entwickelungsstufe, deren Ueberwindung im Interesse sowohl der Staatscasse als auch der Steuerpflichtigen liegt.

So wenig aber die Declaration der Steuerpflichtigen zu entbehren ist, ebensowenig kann sie ohne Controle [2]) bleiben; denn

1) La noble confiance, que la loi témoigne aux contribuables, n'est pas un exemple perdu pour la plupart d'entre eux. Quoique la quotité de cette taxe soit extrêmement faible, l'impôt rapporte beaucoup; on a vu son produit augmenté sensiblement depuis 1816; on sait même, que des citoyens, qui n'avaient reçu aucun appel de la Chambre, ont été verser dans le coffre à trois clefs une contribution, qu'on ne leur demandait pas. Vuy, essai sur la taxe des gardes pg. 70. — On trouva un jour une somme de plus de 700 Florins dans le tronc d'une des églises de Genève avec l'inscription: Supplément à la taxe des gardes de 1821. J'ai oui dire, que ce n'est pas le seul cas de cette espèce S. 49 a. a. O. — Der demokratischen Verfassung kann die ausschliessende Fähigkeit zu solcher Entwickelung des Gemeinsinns (vrgl. Moltke S. 267) nicht zugestanden werden; denn einerseits ist die Verfassung von Genf nicht demokratisch sondern aristokratisch, anderseits ist nicht abzusehen, wesshalb die constitutionelle Staatsform derselben minder fähig sein sollte.

2) Umpfenbach Th. I, S. 147 geht so weit zu behaupten: Die Resultate sowohl der Selbstschäzung, als der Schäzung durch Beauftragte seien so grundschlecht und verwerflich, dass auch von deren Verbindung nichts zu erwarten sei. Er hätte consequent das Resultat einer Verbindung von schlecht mit schlecht als noch schlechter bezeichnen sollen. Aber man kann doch wohl beide Mittel für sich nicht als schlecht, sondern nur als ungenügend bezeichnen, und ihre Verbindung muss daher ein Resultat erzielen, das besser ist als von jedem einzelnen. Im Allgemeinen ist auch

wenn auch politische Bildung und Gemeinsinn noch so sehr zugenommen und sich verbreitet haben, so wird es doch zu allen Zeiten Menschen geben, denen diese Eigenschaften fehlen, und zu allen Zeiten werden Unverstand und Unredlichkeit ihre Rolle spielen. Diese Controle kann geübt werden durch Beamte, durch einen Ausschuss von Steuerpflichtigen und durch eine Verbindung beider. Man braucht nicht gerade das Urtheil Baumstarks (Zur Einkommensteuer-Frage S. 19) zu unterschreiben, welcher bei einer Einschäzung durch Staatsbeamte „den fiscalischen Geist, welchen man in seiner Härte und Polypennatur zur Genüge kennt, mit der Willkür vereinigt" findet, um die Prüfung der Fassionen durch die Beamten allein zu verwerfen; schon aus dem einfachen Grunde, weil die Beamten unmöglich mit den Verhältnissen der Steuerpflichtigen so bekannt sind, dass sie dieses Geschäft mit Erfolg und Gerechtigkeit vollziehen könnten. Der Schwerpunkt der Prüfungs-Commission muss also jedenfalls in einem Ausschuss von Steuerpflichtigen [1]) liegen.

Diese Vertrauensmänner, Ausschussmitglieder, oder wie man sie nennen mag, durch eine besondere Urwahl der Steuerpflichtigen wählen zu lassen, ist aber nicht räthlich; denn eine solche Wahl würde diesen selbst, namentlich wenn es sich um die Constituirung einer Behörde für grössere Bezirke handelt, nur eine unverhältnissmässige Last sein. Allenthalben werden ohnedies zur Vertretung der Gemeindeglieder für politische Zwecke im Allgemeinen die Gemeindevertreter durch das Vertrauen ihrer Mitbürger berufen, und es ist daher kein haltbarer Grund abzusehen, wesshalb nicht die Wahl durch diese für alle Fälle aufgestellten Männer sollte vollzogen werden können [2]). Es ist dies nichts

---

die Zweckmässigkeit dieser Verbindung anerkannt, so z. B. von Rau §. 399 (obwohl er dieselbe nicht für zureichend hält), Wirth Bd. II, S. 358, Murhard S. 531. Stein S. 452. v. Sparre S. 79 u. a. m. — Bei der Gewerbsteuer §. 97 scheint aber Umpfenbach inconsequent zu werden, da er hier der Einsteuerungsbehörde umfassende Schäzungsbefugnisse einräumt.

1) Sehr gesunde Ansichten äussert hierüber Wirth S. 446 f.

2) Die Wahl durch Cooptation, wie in England, ist nur in einem so reichen Lande mit aristokratischem Typus möglich.

Anderes, als eine indirecte Wahl von Seite der Pflichtigen selbst, und wenn der Ausschuss ganz oder zum Theil aus den Mitgliedern dieser Behörde besteht, so ist dagegen wohl auch nicht viel einzuwenden, soferne sie nur — wie in der Regel in Deutschland — unabhängig von der Finanzbehörde sind; denn sie gehören jedenfalls zu den Steuerpflichtigen und haben die Vermuthung für sich, mit den Verhältnissen der Einwohner besonders bekannt zu sein.

Aber nicht bloss die Local- und Personal-Kenntnisse sind es, welche die Prüfung durch Ausschüsse räthlich machen, sondern es ist auch die Forderung der Selbstverwaltung, welche sich unabweisbar wie in allen Gebieten der Staatsverwaltung, so auch in der Besteuerung [1]) geltend macht, und welcher auch Umpfenbach (Th. I, S. 147), der entschiedene Gegner der Einkommensteuer, eine „nicht hoch genug anzuschlagende Wichtigkeit" zugesteht.

Gleichwohl würde man zu weit gehen, wenn man in Deutschland im Allgemeinen und in der Gegenwart die Einschäzung den Ausschüssen ganz allein überlassen wollte; die Finanzbehörde darf jedenfalls nicht davon ausgeschlossen sein. Mindestens muss der Finanzbeamte als Staatsanwalt [2]) sich betheiligen, und wenn ihm ein Stimmrecht [3]) zugestanden wird, wie dies in mehreren Staaten der Fall ist, so kann dies im Interesse eines gleichmässigen Vollzugs namentlich dann von Vortheil sein, wenn die Ausschüsse nur für die einzelnen Gemeinden aufgestellt sind. Einem Verwaltungsbeamten, soferne er von der Finanzbehörde unabhängig ist, den Vorsiz im Ausschusse zu übertragen, kann nur zweckmässig sein, weil er mit besserer Gesezeskenntniss und mehr Intelligenz, als man in der Regel bei den Steuerpflichtigen zu finden pflegt, ausgerüstet, den Mangel dieser Eigenschaften bei den Ausschussmitgliedern ergänzen kann, eine Garantie für guten

---

1) Die Einstimmigkeit aller Autoritäten macht jede weitere Ausführung über die Nothwendigkeit der Selbstbesteuerung überflüssig. Vrgl. insbesondere Moltke S. 264.

2) So nach englischem Vorbilde in den meisten Staaten.

3) So in St. Gallen, in Oesterreich und bei der classificirten Einkommensteuer in Preussen.

Gesezesvollzug bietet, und etwaigen fiscalischen Gelüsten des gesezeskundigen Staatsanwalts entgegenzutreten vermag. Indessen kommt hiebei sehr viel auf die allgemeine Bildungsstufe des Volks an. Wenn die Ausschussmitglieder selbst genug Intelligenz und vorurtheilsfreie Selbstständigkeit haben, ist ein solcher Vorsizender [1]) nicht nöthig.

Wenn auch die Gemeindevertreter als Ausschussmitglieder fungiren können, so ist es doch nicht wohlgethan, den Ausschuss auf die Gemeinde zu beschränken, weil sonst der Vollzug des Gesezes in jeder Gemeinde anders sein wird, und die Versuchung zu nahe liegt, durch Vertretung der „Kirchthurms-Interessen" die Wahrheit zu beeinträchtigen. Ein finanziell schlechter Erfolg der ganzen Steuer könnte das Resultat einer solchen Maassregel sein. Das Nämliche gilt für die einzelnen Distrikte der grösseren und grossen Städte. Es ist daher nothwendig, die Ausschüsse für grössere Bezirke wählen zu lassen, denselben aber der Localkunde wegen Mitglieder aus jeder Gemeinde oder aus jedem Stadtdistrikte beizugeben, welche indessen jedenfalls nur eine Minorität bilden dürfen.

Den Mitgliedern der Ausschüsse Tagegelder zu bewilligen, wie in den meisten Staaten geschieht, ist zweckmässig, weil die unentgeldliche Leistung eine sehr ungleiche und nicht unerhebliche, der Militärconscription ähnliche, Last herbeiführen würde. Wo nur Personen aus der wohlhabenden Classe gewählt werden können, mag die unentgeldliche Dienstleistung am ehesten gefordert werden; sie mögen ein Aequivalent in der Ehre suchen. Doch ist diese Classe nicht überall zahlreich genug. Ist man doch selbst in England nicht selten in Verlegenheit und manchmal nicht im Stande, die nöthige Anzahl von Commissions-Mitgliedern zu finden [2]).

Wenn man die Selbstbesteuerung als Forderung der Zeit

---

1) Stein S. 453 will principiell den Ausschuss aus Beamten und Bürgern zusammengesezt wissen. So ist es allerdings in Oesterreich; aber die Selbstverwaltung steht hiebei auf einer niedrigen Stufe.

2) Und wenn es auch nicht in dieser Hinsicht fehlt, so lassen sie sich doch leicht durch andere Geschäfte abhalten, die gewinnbringend sind, so dass die Sizungen sehr verzögert werden. Vrgl. Report v. 1861. qu. 2155 f.

anerkennt, so muss man auch dem Ausschusse ein wirkliches Entscheidungsrecht zugestehen. Eine bloss berathende Stimme könnte höchstens als Uebergangsstufe auf kurze Zeit zu vertheidigen sein. Doch ist eine solche weitgehende Vorsicht nicht ohne Bedenken; denn die bayerische Gewerbesteuer von 1814 hatte ebensolche berathende Ausschüsse, deren sich aber die Praxis bald entledigt hat. In Preussen hat zwar der Landrath grossen Einfluss und ein ausgedehntes Revisionsrecht; aber die Einschäzungs-Commission ist doch nicht bloss begutachtend, sondern hat die primäre Festsezung.

Welche Befugnisse und Pflichten den Behörden gegenüber dem Ausschusse sonst eingeräumt werden sollen, hängt von dessen Zusammensezung und anderen Umständen ab. Besteht er aus eigens gewählten Bürgern, so kann man ihm eine eigentlich verwaltende Thätigkeit nicht zumuthen, wenn man ihm nicht, wie in England, einen geschäftsgewandten Beisizer oder Schreiber — also am Ende doch wieder einen Beamten — zutheilen will. Wenn dagegen die Gemeindebehörde selbst, mit oder ohne Zuziehung weiterer Bürger, als Ausschuss fungirt oder in den Bezirksausschuss eingefügt ist, wie in Zürich, Frankfurt, Preussen und Sachsen, da kann dieser das ganze Einsteuerungsgeschäft und namentlich die Anlegung und Herstellung der Steuerlisten oder Cataster übertragen werden. Vorausgesezt muss jedoch dabei werden, dass die Gemeindebehörden nach ihrer Organisation Elemente enthalten, welche nicht nur Geschäftsgewandtheit sondern auch Gesezeskenntniss besizen; denn wenn das ganze Einsteuerungsgeschäft in der Hand des Ausschusses liegt, muss diesem nothwendig auch die Subsumtion unter das Gesez zustehen, während er ausserdem nur ein Geschwornen-Gericht zu bilden braucht, das lediglich über die Thatfragen entscheidet, auf welche sich die Einsteuerung zu gründen hat, während die Subsumtion und Steuerberechnung der Finanzbehörde anheim gegeben bleibt. Nach dem Stande der politischen Bildung im Allgemeinen ist es für die Gegenwart zweckmässiger, dem Ausschusse nur die Entscheidung der Thatfragen zu übertragen. Selbst hiebei darf es ja nicht an einer gewissen Gesezeskenntniss fehlen, deren man schon bei der allerersten Frage nach dem, was das Gesez

als steuerbares Einkommen bezeichne, bedarf. Was die Art und Weise der Einsteuerung betrifft, so ist es zwar in der Idee zunächst einerlei, ob das ganze Einkommen einer Person als ungetheilte Masse oder ausgeschieden nach den einzelnen Einkommensquellen fatirt und festgesezt werden muss. Zweckmässiger aber ist jedenfalls, wenn überhaupt eine Controle geübt werden will, das leztere Verfahren; denn nur hiebei kann man genaue Vorschriften [1] darüber geben, auf welche Weise das reine Einkommen ermittelt, und was darunter verstanden werden soll. Worin diese Vorschriften bestehen sollen, lässt sich im Allgemeinen nicht wohl genau angeben. Wo die sonstige Steuergesezgebung in der Entwickelung der Reinertrags-Besteuerung weit fortgeschritten ist, da können die Grundlagen der übrigen Steuern (Boden-Ertrag, Gewerbsertrag u. s. w.) unter Berücksichtigung der etwa noch nicht beachteten Momente, wie Schulden, persönliche Eigenschaften u. drgl., als brauchbare Anhaltspunkte benüzt werden. Einen Anfang hiezu hatte die bayerische Instruction von 1852 in Ansehung des Einkommens aus Grundbesiz in ganz anerkennenswerther Weise gemacht. Die genauere Erforschung des Ertrags einzelner Anwesen eines Bezirks und die Angleichung [2] der übrigen an diese Musterwirthschaften unter Benüzung des auf Flächengrösse und Bodengüte gegründeten Grundsteuercatasters und Berücksichtigung der übrigen Einfluss übenden Momente, welche freilich genauer hätten bezeichnet werden sollen, — das Alles bildet ein Verfahren, welches nicht sofort unfehlbare, aber doch auch nicht ganz unbrauchbare Resultate versprach, und bei

1) Vgl. Rau §. 400. Von grosser Wichtigkeit sind namentlich genaue, zweckmässige Fassions-Formulare, auf welche in England mit Recht grosses Gewicht gelegt wird. Vrgl. hiezu z. B. Report v. 1861. qu. 2201 f. Und doch ist auch dort in dieser Richtung noch viel zu thun, und die Unrichtigkeiten der Fassionen beim Gewerbs- und Handelsstand, worüber geklagt wird, rühren grossentheils von ungenügender Instruction der Fatenten her. Vrgl. a. a. O. qu. 3138 f.

2) Auch Sparre S. 76 empfiehlt das vergleichende Verfahren als erprobt zweckmässig. Vrgl. hiezu auch v. Jakob §. 1097 u. a. O. Die Cataster können aber immer nur ein Mittel unter mehreren sein, können nur schäzbare Anhaltspunkte bieten, nicht aber als Hauptgrundlage dienen, wie Sparre S. 74 anzunehmen scheint.

fortgesezter Uebung der Behörden und weiterer Entwickelung der Vorschriften zu ganz befriedigenden Ergebnissen führen konnte. Wo Pachtungen zahlreich sind, wie in England, bildet die Pachtrente den natürlichsten Anhaltspunkt zur Beurtheilung der Grundrente; doch sollte nicht, wie dort, der rohe, sondern nur der reine Ertrag angesezt werden. Das Einkommen des Pächters dagegen nach einer Quote der Pachtrente zu bemessen, ist willkürlich; hiebei und überhaupt bei Feststellung des Ertrags aus dem landwirthschaftlichen Gewerbe, sollte verfahren werden wie bei Ermittelung des Gewerbe-Ertrags überhaupt. Zu dessen Feststellung aber müssen die in den besten der neuen Gewerbsteuergeseze benüzten Factoren in Ansaz gebracht werden, also namentlich: Betrag des stehenden und umlaufenden Capitals, Zahl der Gehilfen und Vorrichtungen, üblicher Zinsfuss, Lohnverhältnisse u. drgl. unter Berücksichtigung der concreten Vermögensumstände und persönlichen Eigenschaften.

In der übelsten Lage befindet man sich jedenfalls den Capitalisten gegenüber; allein doch sind deren Verhältnisse, wie die Erfahrung lehrt, den Ausschüssen in der Regel besser bekannt, als man häufig anzunehmen pflegt, und man hat für die Einkommensteuer auch hier jedenfalls keinen schlimmeren Stand, als bei der Capitalrentensteuer, welche als Nothwendigkeit erkannt und in vielen Staaten eingeführt ist, in den übrigen aber früher oder später eingeführt werden muss und wird.

Wenn man in den Werken der nämlichen Autoren, welche sich zum Theil so entschieden gegen die allgemeine Einkommensteuer aussprechen, ausnahmslos ebenso entschieden die Besteuerung des reinen Ertrags betont, und die sorgfältigsten Forschungen über dessen Feststellung findet, so muss man sich wundern, wie ihnen entgehen konnte, dass die Summe der reinen Erträgnisse [1]) aus den einzelnen Quellen nur gezogen zu werden

1) Wenn Baumstark, Kameralistische Encyclopädie §. 490 annimmt, eine Specialschäzung der verschiedenen Einkommensarten gewähre keinen Vortheil vor der speciellen Besteuerung derselben, so ist er im Irrthum. Denn wenn z. B. von zwei Grundbesizern der eine Schulden hat, der andere nicht, und man gestattet dem ersteren die Zinsen an dem bei seiner Grundsteuer vorausgesezten Ertrag abzuziehen und erhebt die Einkommen-

braucht, um — etwa noch unter Berücksichtigung von Schuldzinsen — das reine subjective Einkommen mit eben so grosser Sicherheit zu finden, als der reine Ertrag der einzelnen Quellen gefunden wurde. Diese Summe aber ist unstreitbar ein richtigerer Factor zur Bemessung der concreten Steuerkraft, als ihre einzelnen Bestandtheile, auch wenn sie die absolute Wahrheit noch nicht darstellt. Aber man pflegt eben von der Einkommensteuer die unbedingte Richtigkeit zu fordern, sie zu verwerfen, wenn man diese nicht findet, und sich dann mit Specialsteuern zu begnügen, welche den vernünftigeren Anforderungen zugestandener Maassen noch weniger entsprechen, ja ihnen nicht entsprechen können.

Wenn der Ausschuss prüfen und urtheilen soll, müssen ihm aber auch Mittel zu Gebote stehen, die Wahrheit zu erforschen, und es ist nothwendig, dass diese Mittel bezeichnet werden; denn Rechte, welche ihm nicht ausdrücklich eingeräumt sind, kann er nicht in Anspruch nehmen. Dem Ausschusse aber zuzumuthen, dass er ohne specielle Erforschung das Nöthige in allen Fällen schon wisse, das ist doch wohl zu viel verlangt. Gleichwohl stellen mehrere Geseze, darunter auch das bayerische, diese Anforderung, andere dagegen, namentlich das englische, das österreichische, preussische und (für die Berufungsinstanz) das weimarische bezeichnen solche Mittel, namentlich die Vernehmung von Sachverständigen, von Zeugen, die Vorlage von Büchern, von Auszügen aus solchen, endlich selbst die Ableistung von Eiden. —

Es versteht sich so ziemlich von selbst, dass solche Befugnisse vorzugsweise und fast nur dann von Erfolg sind, wenn die einzelnen Einkommensquellen declarirt werden müssen; denn wenn sie bei einer Besteuerung des Gesammteinkommens in Anwendung kommen, wie in Preussen, so ist dies doch kaum anders denkbar, als dass in Fällen ihrer Anwendung das Einkommen doch nach seinen Bestandtheilen erforscht wird.

Es werden zwar lebhafte Einwendungen gegen die Einräu-

---

steuer vom Rest, so sind beide hiedurch doch wohl gerechter besteuert, als mit der Grundsteuer, bei welcher diese Rücksicht nicht eintreten kann.

mung solcher Befugnisse erhoben, man nennt sie hart, inquisitorisch und was alles noch; allein mit Unrecht. In jedem unbedeutenden Civilprocess werden diese Mittel angewendet, und Jedermann findet es in der Ordnung; wenn aber der Staat seine Ansprüche gegen den Einzelnen verfolgt, da sollten sie nicht anwendbar sein? Und wer sind denn diejenigen, gegen welche sie in Gebrauch gesetzt werden sollen? Unredliche, die den Staat zu hintergehen versuchen, gegen welche also eine so weit gehende Rücksichtnahme am allerwenigsten angezeigt ist. Strenge genommen und vernünftiger Weise sollten dem Staat, wenn ein Ausschuss von Mitbürgern einen Unterschleif vermuthet, alle Mittel zu Gebote stehen, über welche der Untersuchungsrichter verfügen kann. Ein solches Verfahren würde zwar die öffentliche Stimme gegen sich haben; dass dem aber so ist, ist nur ein Zeichen von wenig entwickeltem Gemeinsinn.

Allerdings können Härten vorkommen, die Erforschungsmittel können hie und da gegen Personen gebraucht werden, bei denen sie wirklich übel angewendet sind, und in der Hand einer rücksichtslosen Verwaltung können sie zur Landplage werden. Allein einzelne Missgriffe vermögen die Richtigkeit einer Massregel nicht im Allgemeinen in Frage zu stellen und wenn eine Verwaltung auf dem angedeuteten Standpunkte steht, dann ist Volk und Regierung für diese auf Selbstregierung gegründete Steuer nicht reif; dort sind Kopfsteuern, indirecte Consumtionssteuern u. dgl. am Platze.

Ein anderer Grund gegen weitgehende Befugnisse des Ausschusses ist die Furcht vor dem Bekanntwerden von Vermögens- und andern Verhältnissen, welche geheim gehalten werden müssen, um den Credit zu schonen u. dgl. Es versteht sich aber von selbst, dass der Ausschuss verpflichtet ist, das Amtsgeheimniss über Alles zu bewahren, was die Mitglieder in ihrer Stellung als solche erfahren. Hält man dies nicht für hinreichend, so mag man neben das ordentliche Verfahren ein ausserordentliches Vertrauensverfahren sezen, wie in England, wobei der Pflichtige nach freier Wahl sich vom Beamten allein kann einsteuern lassen, und nur diesem die nöthigen Nachweise zu liefern braucht. Dies ist aber gewiss das Aeusserste, was man nach dieser Seite von

Rücksicht [1]) fordern kann für Leute, bei denen es in der Regel überhaupt sehr zweifelhaft ist, ob sie Rücksicht verdienen; denn wer fürchten muss, seinen Credit zu verlieren, wenn man seine Verhältnisse kennt, der wird ihn wohl meist ohnedies nicht mehr lange haben, oder ist ein Schwindler. Ausnahmen kommen freilich vor; sie können aber keinen Anspruch machen, für die Regel maassgebend zu sein.

Ob Rechtsmittel [2]) gegen die Beschlüsse des Ausschusses gewährt werden sollen, hängt wesentlich davon ab, wie derselbe organisirt ist und verfährt. Wenn er nur über Thatfragen entscheidet und verpflichtet ist, bei jeder von der Fassion abweichenden Festsetzung den Betheiligten zu vernehmen, wie in Bayern und Sachsen, so ist in der That die Zulässigkeit einer Berufung nicht nothwendig. Man pflegt die durch das Berufungsrecht gewährte Sicherheit und seine Wichtigkeit zu überschätzen. Thatsächlich ist die Zahl der Berufungen im Verhältnisse zu jener der unrichtigen Entscheidungen in allen Gebieten der Justiz und Verwaltung eine ausserordentlich geringe und nicht bloss die Indolenten, sondern auch die Bescheidenen und Ruhigen, deren Zahl in Deutschland bekanntlich nicht gering ist, entschliessen sich schwer [3]) zu Recursen und den damit verbundenen Ungelegenheiten, zumal der Ausgang doch immer mehr oder weniger ungewiss ist.

Dazu kommt, dass, wenn die Berufungsinstanz von einem andern Ausschusse gebildet wird, die Wahrscheinlichkeit eines abändernden Bescheids gering ist, und dass die Sitzungen der Reclamations-Ausschüsse einen Aufwand veranlassen, der ausser Verhältniss zu dem Gewinn steht, den die wenigen Recurrenten selbst im Falle abändernder Entscheidungen zu haben pflegen.

---

1) Vrgl. hiezu die ausführliche Auslassung bei Behr, die Lehre von der Wirthschaft des Staates, S. 111 flg.

2) Die Zulässigkeit von Nichtigkeitsbeschwerden wegen Mangels an gesetzlicher Vernehmung oder Ladung des Pflichtigen, und wegen ungesetzlicher Zusammensetzung des Ausschusses nehme ich als sich von selbst verstehend an.

3) Für die nämliche Erfahrung in England vrgl. Report von 1861 qu. 1836.

Weist man aber die Berufungen an die obere Finanzbehörde [1]), so wird der Grundsatz der Selbstbesteuerung verletzt und wenigstens die Möglichkeit, fiscalische Gelüste zu befriedigen, hervorgerufen.

Wenn dagegen der Ausschuss das ganze Verfahren in der Hand hat, also auch die Subsumtion unter das Gesetz und die Berechnung der Steuer, so ist die Zulassung von Berufungen unvermeidlich. Zweckmässiger ist es dann aber, dieselben einer Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde (wie z. B. in St. Gallen) zu übertragen, als einem kostspieligen Ausschuss oder einer — wenigstens möglicher Weise — doch nicht unbefangenen Finanzbehörde.

Wenn die erste Festsetzung der Fassion ohne nothwendige Vorladung des Betheiligten durch einen Beamten erfolgt, wie in England bei sched. A. u. B, so ist die Zulassung einer Berufung nothwendig, welche dann eben an den Ausschuss geht. Dieses Verfahren hat sehr viel für sich, insoferne es sich auf die Fassion des Betheiligten gründet, dem Prüfenden die Zuziehung des Fatenten freisteht und das Ergebniss jedem Fatenten speciell eröffnet wird; denn es gewährt eine wesentliche Abkürzung, eine gründlichere Prüfung sowohl der Declarationen als der Berufungen, eine würdige Stellung, geringere Plage und verminderte Kosten des Ausschusses. Auf deutsche Verhältnisse angewendet, würde die Funktion der Prüfung etwa durch den Finanzbeamten unter Zuziehung eines Vertreters der Gemeinde oder des Stadtbezirks vorgenommen werden können. Die oben erhobenen Einwendungen gegen die Nothwendigkeit und den Erfolg der Berufungen schlagen in diesem Falle theils gar nicht, theils in sehr vermindertem Maasse an.

Die äusserste Sorgfalt, ja Aengstlichkeit, den möglichsten Rechtsschutz zu gewähren, findet sich in Zürich. Die Festsetzung des Gemeinderaths wird nicht nur vom Bezirksrath und die des letztern von der Finanzdirection geprüft, eine im Interesse der

---

1) So ist es in Oesterreich, Preussen und Weimar, wo die Finanzstelle zugleich als instruirende Aufsichts- und als entscheidende Berufungs-Instanz dasteht, eine Häufung, welche die Unabhängigkeit der Entscheidung beeinträchtigt.

gleichen Besteuerung höchst wirksame, aber in einem grösseren Gebiete wegen der Arbeitsmasse kaum ausführbare Maassregel; sondern es kann auch von jeder dieser Instanzen die Berufung an die nächstobere, dann von der Finanzdirection an den Regierungsrath ergriffen, und schliesslich noch der Rechtsweg betreten werden. Das scheint aber doch der Vorsicht zu viel zu sein und der Händelsucht unnöthigen Vorschub zu leisten.

Indem wir uns schliesslich anschicken, den in der bisherigen Darstellung gewonnenen Maassstab an das bayerische Einkommensteuer-Gesetz zu legen, haben wir vor allem zu betrachten, in wie weit dasselbe der Forderung entspricht, das Subject nach seiner Gesammtsteuerfähigkeit zu erfassen, also die Personalbesteuerung im eminenten Sinne durchzuführen.

Diesem Erfordernisse wird sie zwar im Allgemeinen gerecht; sie geräth aber dadurch in eine Inconsequenz, dass sie auch die im Lande befindlichen Einkommensquellen der Ausländer in ihr Bereich zieht. Diese Inconsequenz liegt am klarsten zu Tage bei der Anwendung der Progression auf das aus diesen Quellen fliessende Einkommen und der unbedingt gewährten Steuerfreiheit für die kleinsten Einkommen. Denn wie ist es zu rechtfertigen, dass ein reicher Ausländer, der nur ein kleines Besitzthum im Lande hat, hiefür gar nicht oder nach einem niedrigeren Maassstab steuert, als ein mittelmässig begüterter Inländer oder als ein minder wohlhabender Ausländer, der gerade aus unserem Lande eine etwas grössere Rente bezieht?

Wäre die Einkommensteuer die einzige directe Steuer gewesen, so könnte man allerdings die Frage aufwerfen, mit welchem Rechte [1]) Ausländer für das unter unserem Schutze bezogene Einkommen steuerfrei ausgehen und vor den eigenen Unterthanen begünstigt sein sollen. In einem solchen Falle würde für die

1) Ich bekenne mich keineswegs zu jenen, welche die Steuerpflicht überhaupt auf den Schutz des Staates gründen wollen; aber für die hier fraglichen Einkommenstheile wird ein anderer Rechtsgrund als der des Schutzes nicht wohl aufzutreiben sein. Man sieht hieraus aber, dass die rechtliche Begründung der Steuerpflicht und der Dissens darüber doch nicht ein blosser steriler Wortstreit ist, wie v. Malchus, Handbuch der Finanzwissenschaft §. 32. Anm., annimmt.

ins Ausland gehenden Erträgnisse nichts anderes übrig bleiben, als eine besondere Ertragssteuer ohne Progression. Da aber die Einkommensteuer zu einem schon bestehenden Ertragssteuersysteme als Ausgleichungsabgabe hinzukam, war die Heranziehung der schon besteuerten Objecte zu der ihrer Natur nach höchst persönlichen Einkommensteuer unrichtig. Wollte man die Besteuerung jener Einkommensquellen erhöhen, so musste es rationell durch einen Zuschlag zu den Ertragssteuern mit Ausschluss der Progression geschehen, welche nur bei Beschatzung des Gesammteinkommens am richtigen Orte ist.

Auf dem correcten Standpunkte stehen nur die Bremer, Genfer, die preussische und sächsische Steuer; alle übrigen enthalten den nämlichen Fehler, wie die bayerische.

Umgekehrt ist die Freilassung gewisser Renten, welche Inländer vom Auslande beziehen, ebenfalls eine Folge des Nichtfesthaltens am Princip der Persönlichkeit; denn die Person ist es, welche dem Staat angehört, ein Glied desselben bildet, nach ihrer Gesammtfähigkeit zu den Bedürfnissen desselben beizutragen hat, und wenn Jemand Einkommensquellen hat, die ausser Landes liegen und dort schon besteuert sind, so können die dort bezahlten Abgaben nur als Gewinnungskosten betrachtet und berücksichtigt werden. Es ist nicht abzusehen, wesshalb auf die auswärts bezahlten Steuern irgend welche Rücksicht genommen werden sollte, wenn es Jemand für gewinnbringender findet, sein Vermögen jenseits der Grenzen anzulegen. In dieser Hinsicht ist selbst die englische Steuer vollkommen correct, obwohl sie keine allgemeine Einkommensteuer ist.

Für die Besteuerung nach den einzelnen Einkommensquellen liegt es um so näher, das subjective Moment aus den Augen zu verlieren, je mehr sie sich dem Ertragssteuersystem annähern und je weniger die Ertragsquellen der besprochenen Art von besonderen Steuern sonst schon getroffen sind, wie z. B. die ins Ausland fliessenden Renten aus englischen und österreichischen Staatspapieren. Die dortigen Einkommensteuern stehen in dieser Hinsicht ganz auf dem Standpunkte der Ertragssteuern [1]; ebenso

1) Es folgt hieraus in entgegengesezter Richtung, dass nur die indirecte,

die weimarische Steuer, welche nicht einmal Schuldzinse am rohen Ertrage abziehen lässt.

Die allgemeinen Einkommensteuern, bei welchen nur das Gesammteinkommen als eine unausgeschiedene Masse behandelt wird, sind in der Regel da, wo sie im Wege der Selbstbesteuerung durchgeführt werden wollten, missglückt; so die Steuer von 1799 in England, die sächsische von 1848 und die bayerische von 1848 und nur in kleinen Gemeinwesen, dann in Preussen, wo sie wesentlich in der Hand der Finanzbehörden liegt, hat sie ein befriedigendes Ergebniss. Das Beispiel Preussens kann aber keinen Ausschlag geben; denn nur in der Hand der Selbstverwaltung hat die Einkommensteuer ihre Zukunft, und es muss daher zugestanden werden, dass diese Steuer, wenn jemals mit Erfolg ausführbar, den Zielpunkt unserer Bestrebungen zunächst nicht bilden kann.

Erfolgreich sind aber die Besteuerungen der einzelnen Einkommensarten auch bei mehr oder weniger ausgedehnter Selbstbesteuerung, wie die Beispiele von Oesterreich, Weimar und England beweisen; und der in der bayerischen Steuer von 1850 enthaltene Grundsatz, das Einkommen nach seinen einzelnen Quellen festzusetzen und nach seinem Gesammtbetrage zu besteuern, entspricht eben so sehr der Idee, als er practisch ausführbar ist.

Allein, wenn das Einkommen besteuert werden soll, wenn die Pflichtigen fatiren und die Ausschüsse festsetzen sollen, so muss das Gesetz eine klare, fassliche Aufstellung und Umgrenzung des Einkommens-Begriffs enthalten; es muss sich genau darüber aussprechen, woraus bei den verschiedenen Einkommensquellen die rohe Einnahme gebildet wird, welche Abzüge [1] daran zulässig sind, was also das eigentliche steuerpflichtige Einkommen ist. Das bayerische Gesetz gewährte aber diese Handhabe nicht, und selbst der Einfluss der Staatsanwälte musste dadurch gelähmt werden, dass sie im einzelnen Fall nur mit ihrer Ueberzeugung, aber nicht mit einer gesetzmässig formulirten Begründung dersel-

---

vom Schuldner erhobene, Capitalrenten-Steuer, wie sie in England und Oesterreich besteht, als Ertragssteuer richtig ist, weil sonst aller ins Ausland fliessende Ertrag der Capitalrenten sich der Besteuerung entzieht.

1) Vrgl. Rau §. 400.

ben dem Ausschusse entgegen treten konnten. Ein Unterrichteter kann zwar aus der sehr allgemein und abstract gehaltenen Begriffsbestimmung alles herausfinden, was er für nöthig hält; ein Anderer dagegen, der verschiedener Ansicht ist, kann seine Anschauung auch herauslesen. Für den gewöhnlichen Bürger und Bauer aber ist eine solche kurze Definition ein versiegeltes Buch. Er wird sie im besten Falle ihrem Wortlaute nach verstehen; aber er kann sie nicht auf die concreten Verhältnisse anwenden. Bürger und Bauern sollen aber nicht nur fatiren, sondern auch in den Ausschüssen richten. Diese Unbestimmtheit war schon in den Kammern gerügt worden; der Urheber des Gesezes hatte aber den Angriff mit dem Bemerken abgewiesen, den Begriff des Einkommens festzustellen, müsse man der Wissenschaft überlassen. Allein, was weiss denn die grosse Masse des Volks von der wissenschaftlichen Definition? und ist denn die Wissenschaft selbst über den Begriff und Umfang des steuerfähigen Einkommens einig und im Reinen? Ob der Gesetzgeber hier mit sich selbst ganz im Klaren war, ist zu bezweifeln; gewiss ist, dass die mitwirkenden Kammern es nicht waren. Und wenn die Factoren der Gesetzgebung sich nicht klar gemacht hatten über das, was sie wollten, was konnte man vom Vollzuge erwarten? Dazu kam, dass die Formulare, welche die Fatenten erhielten, die nämlichen Merkmale der Unbestimmtheit trugen. Dass die Fassionen schlecht ausgefallen sind, und die Thätigkeit der Ausschüsse gering und schüchtern war, lag also nicht bloss an ihrer Unerfahrenheit, sondern auch am Geseze, aber nicht an dessen Princip. Die Ausschüsse hätten aber auch bei genauerer Kenntniss über die Absicht des Gesezes hinsichtlich des Gegenstandes der Steuer ihrer Bestimmung doch nicht entsprechen können, weil der zweite Theil des Gesezes, der vom Verfahren handelt, an den nämlichen Mängeln leidet, wie der erste. Auch hier die nämliche Unbestimmtheit, wie dort. Der ganze Inhalt ist: Die Ausschüsse sollen prüfen und festsezen. Aber welcher Hilfsmittel sie sich bedienen sollen und dürfen, wie und wie weit sie den einzelnen Einkommensquellen nachgehen sollten, ob sie nachfragen, Zeugnisse einholen, Eide abnehmen, Bücher einsehen durften u. drgl., ob sie die Steuerpflichtigen unter sich classificiren sollten,

ob sie in der Erwartung eines Gegenbeweises eine hohe Einschäzung vornehmen durften und was derlei Kunstgriffe sind, welche Geseze und Praxis anderwärts entdeckt haben [1]) — nichts von allé dem. Ohne Anhaltspunkte mussten die Ausschüsse aufs Gerathewohl nach dem Augenmaass einsteuern, und es ist nur zu natürlich, dass sie im Zweifelsfalle lieber zu wenig, als zu viel sagten. Aber welcher Fall — ausser bei Besoldeten — war kein Zweifelsfall? Die Festsezungen blieben also durchweg unter der Wirklichkeit.

Diese Unsicherheit in der Thätigkeit des Ausschusses entzog ihm aber auch das Vertrauen und die Anerkennung der Besteuerten. Mancher war viel zu gering angelegt, aber er klagte doch, nicht weil er sich wirklich übersteuert glaubte, sondern weil vielleicht ein Anderer noch geringer belegt war, und weil gewiss die Annahme des Ausschusses auf nichts beruhte, als auf einem gänzlich unmotivirten Dafürhalten, weil sie also obgleich zu gering, doch nicht gerechtfertigt, also nicht gerecht war.

Dass die Strafbestimmungen bei dieser Unklarheit nicht schärfer waren, als sie gewesen sind, ist nicht einmal zu beklagen, obwohl mit der Zunahme der Selbstbesteuerung die Strafwürdigkeit falscher Fassionen und das Strafmaass steigen sollte. Auf ihrem unsicheren Standpunkte vermochten die Ausschüsse auch von den gelinden Strafen kaum Gebrauch zu machen.

Bringt man zu diesem allen noch in Anschlag, dass die Selbstbesteuerung etwas gänzlich Unbekanntes, weder den Beamten noch den Ausschussmitgliedern noch den Steuerpflichtigen Geläufiges war, dass also diese und jene ungeübt und unbeholfen waren, und bei der kurzen Zeit, welche das Gesez in Geltung war, auch keine Zeit hatten, sich in dasselbe einzugewöhnen und einzuleben, so ist es nur zu natürlich, dass der Erfolg der bayerischen Einkommensteuer ein geringer, und dass auch das Volk nichts weniger als dafür eingenommen war, ohne dass hieraus

1) Stein a. a. O. S. 453 will derlei Befugnisse dem Ausschusse nicht, sondern der Revision einräumen. Dies ist aber das gerade Gegentheil von Selbstverwaltung.

ein Schluss gegen die Ausführbarkeit einer solchen Steuer im Allgemeinen gezogen werden darf.

Eine kleine Ertragsvergleichung bestätigt diese Urtheile, wobei der besseren Vergleichung wegen die verschiedenen Steuern möglichst annähernd auf 2⁰/₀ reducirt sind:

England	6,000,000	L. od.	2 fl.	24 kr.[1]	(1 Thlr.	11 Sgr.)	pr. Kopf der Bevölk.
Bremen	100,000	Thlr.	2 „	— „	(1 „	4 „)	„ „ „ „
Oesterr.	10,000,000	fl.	— „	18 „	(— „	5¼ „)	„ „ „ „
Preussen	13,500,000	Thlr.	1 „	18 „	(—	22½ „)	„ „ „ „
Weimar	180,000	„	1 „	30 „	(—	25⅜ „)	„ „ „ „
Bayern	1,400,000	fl.	— „	18 „	(—	5¼ „)	„ „ „ „

Diese Ziffern, auf Czörnig und Reden gestüzt, beweisen ohne weiteren Commentar, dass die Schuld des finanziellen Misslingens nicht im Prinzip der Steuer, sondern in der Art seiner Realisirung zu suchen ist.

1) Süddeutsche Währung.

(Fortsezung im nächsten Heft.)